

Sammlung des Bundesrechts

Bundesgesetzblatt

Teil III

Stand vom 31. Dezember 1963 Sachgebiet 7 Wirtschaftsrecht

4. Lieferung

Inhalt

72 Preisrecht *

	Seite		Seite
720 Allgemeine Preisvorschriften und Grundlagen des Preisrechts		720-5	
720-1 Übergangsgesetz über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) v. 10. 4. 1948	4	Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen (Preisstopverordnung) v. 26. 11. 1936	13
720-2 Gesetz zur Erstreckung und zur Verlängerung der Geltungsdauer des Bewirtschaftungsnotgesetzes, des Gesetzes zur Deckung der Kosten für den Umsatz ernährungswirtschaftlicher Waren und des Preisgesetzes v. 21. 1. 1950	6	(Nur mit der Überschrift aufgenommen)	
720-3 Anordnung über Preisbildung und Preisüberwachung nach der Währungsreform (Preisfreigabeordnung) v. 25. 6. 1948	7	720-5-1 Erste Ausführungsverordnung zur Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen v. 30. 11. 1936	13
Partielles Recht für		(Nur mit der Überschrift aufgenommen)	
720-3 a Baden-Württemberg (ehemals Baden): Landesverordnung über die Preisbildung und Preisüberwachung nach der Geldreform v. 28. 10. 1948	11	720-5-2 Dritte Ausführungsverordnung zur Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen v. 27. 9. 1937	13
(Nur mit der Überschrift aufgenommen)		(Nur mit der Überschrift aufgenommen)	
720-3 b Baden-Württemberg (ehemals Baden): Zweite Landesverordnung über die Preisbildung und Preisüberwachung nach der Geldreform v. 1. 6. 1949	11	720-6 Verordnung über Preisauszeichnung v. 16. 11. 1940	14
(Nur mit der Überschrift aufgenommen)		720-6 a Partielles Recht für Rheinland-Pfalz: Anordnung über die Preisauszeichnungspflicht v. 22. 11. 1948	15
720-3 c Baden-Württemberg (ehemals Württemberg-Hohenzollern): Zweite Anordnung über die Preisbildung und Preisüberwachung nach der Geldreform v. 21. 6. 1949	11	(Nur mit der Überschrift aufgenommen)	
(Nur mit der Überschrift aufgenommen)		720-7 Verordnung über den Nachweis von Preisen v. 23. 11. 1940	16
720-3 d Rheinland-Pfalz: Landesgesetz über die Preisbildung (Preisbildungsgesetz) v. 15. 2. 1949	11	720-8 Kostenordnung für Preisangelegenheiten v. 6. 1. 1941	17
(Nur mit der Überschrift aufgenommen)		720-9 Gesetz über die Preisstatistik v. 9. 8. 1958	19
720-4 Verordnung über Meldepflicht, Mengen- und Gewichtsangabe bei Markenwaren v. 29. 2. 1932	12	720-10 Verordnung zur Regelung der Entgelte der Wohnungsvermittler v. 19. 10. 1942	21
Überschrift: Hinweis auf weitere preisrechtliche Vorschriften vgl. umseitige Aufstellung		721 Preise in der Energiewirtschaft	
		721-1 Verordnung über den Verkauf von Brennstoffen v. 14. 11. 1934	24
		721-2 Verordnung über die Bildung allgemeiner Tarifpreise für die Versorgung mit elektrischer Energie (Tarifordnung für elektrische Energie) v. 25. 7. 1938	24
		721-2-a Partielles Recht für Rheinland-Pfalz: Anordnung zur Änderung der Preise für elektrischen Strom v. 25. 8. 1948	26
		(Nur mit der Überschrift aufgenommen)	

	Seite		Seite
721-2-1	27	Partielles Recht für	
721-2-2	28	722-1 a	47
721-3	29	722-1 b	47
721-3-1	31	722-1 c	47
721-4	33	722-1 d	47
722 Preisbildung bei öffentlichen Aufträgen		722-1 e	47
722-1	36		
722-1-1	37		
722-1-2	46		

Hinweis auf weitere preisrechtliche Vorschriften *

2120	Apotheken- u. Arzneimittelwesen	402-21	Altbaumietenverordnung v. 23. 7. 1958
213-1	Bundesbaugesetz v. 23. 6. 1960	—	Neubaumietenverordnung v. 19. 12. 1962 I 753
2330-1	Erstes Wohnungsbaugesetz v. 25. 8. 1953	7813-2	Landpachtgesetz v. 25. 6. 1952
2330-2	Zweites Wohnungsbaugesetz v. 1. 8. 1961	785	Preisrecht für Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft
2330-1-1	Erste Berechnungsverordnung v. 20. 11. 1950/ 17. 10. 1957	9500-4	Gesetz über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr v. 1. 10. 1953 (Dritter Abschnitt: Frachtenbildung)
2330-2-2	Zweite Berechnungsverordnung v. 1. 8. 1963		Das Preisrecht auf dem Gebiet des Straßenverkehrs (Sachgebiet 9291) enthält in der Hauptsache Verkehrstarife und fällt daher gem. § 1 Abs. 3 Nr. 4 G v. 10. 7. 1958 (114-2) nicht unter die Bereinigung des Bundesrechts.
402-18	Geschäftsraummietengesetz v. 25. 6. 1952		
402-19	Erstes Bundesmietengesetz v. 27. 7. 1955		

Überschrift: Änderungen der Vorschriften sind hier nicht berücksichtigt

720 Allgemeine Preisvorschriften und Grundlagen des Preisrechts

Übergangsgesetz über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) *

Vom 10. April 1948

Gesetz- u. Verordnungsbl. des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 27

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 *

Der Wirtschaftsrat ist zuständig für die allgemeinen Grundsätze der Preispolitik für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet. Eine Veränderung der Preise von Waren und Leistungen, die eine grundlegende Bedeutung für den gesamten Preisstand, insbesondere die Lebenshaltung, hat, bedarf der Zustimmung des Wirtschaftsrates. Dieser Zustimmung bedarf es nicht, wenn die Veränderung der Preise nur zu dem Zweck erfolgt, um auf dem Markt bestehende offensichtliche Mißstände zu beseitigen, ohne daß dadurch der gesamte Preisstand, insbesondere die Lebenshaltung ungünstig beeinflusst wird.

§ 2 *

(1) Die für die Preisbildung zuständigen Stellen (Absatz 2) können Anordnungen und Verfügungen erlassen, durch die Preise, Mieten, Pachten, Gebühren und sonstige Entgelte für Güter und Leistungen jeder Art, ausgenommen Löhne, festgesetzt oder genehmigt werden, oder durch die der Preisstand aufrechterhalten werden soll.

(2) Zuständig sind

- a) der Direktor der Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes (Direktor für Wirtschaft), wenn Bestimmungen für mehr als ein Land erforderlich sind oder wenn die Preisbildung den Verkehr mit Gütern und Leistung in mehr als einem Land beeinflusst oder beeinflussen kann;
- b) die obersten Landesbehörden, soweit nicht der Direktor für Wirtschaft zuständig ist.

§ 3

(1) Anordnungen nach § 2 Abs. 2a erläßt der Direktor für Wirtschaft. Ist der Direktor einer anderen Verwaltung sachlich zuständig, so erfolgt die Anordnung auf seinen Vorschlag und im Einvernehmen mit ihm.

(2) Kommt in dem Fall des Absatzes 1 innerhalb vier Wochen keine Einigung zustande, so entscheidet der Vorsitzende des Verwaltungsrates, der auch über die sachliche Zuständigkeit die Entscheidung trifft.

Überschrift: Erstreckt durch § 1 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Nr. 4 G v. 21. 1. 1950 S. 7 auf die Länder Baden, Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohenzollern sowie den bayerischen Kreis Lindau; für Berlin vgl. G v. 22. 3. 1950 VBl. Berlin I S. 95

§ 1 Satz 3: Eingef. durch § 37 G v. 7. 1. 1952 I 7

§ 2: Vgl. BVerfGE v. 12. 11. 1958 — 2 BvL 4/56, 2 BvL 26/56, 2 BvL 40/56, 2 BvL 1/57 u. 2 BvL 7/57 — Bundesgesetzbl. 1959 I S. 48

§ 2 Abs. 2 Buchst. a: Zustimmung des Bundesrats erforderlich, wenn der Maßnahme grundlegende Bedeutung für den gesamten Preisstand zukommt, vgl. § 3 G v. 21. 1. 1950 720-2

§ 2 Abs. 2 Buchst. b: Vgl. G v. 3. 7. 1961 I 856

§ 4

Der Direktor für Wirtschaft kann Anordnungen oder Verfügungen aufheben, die eine oberste Landesbehörde nach § 2 Abs. 2b erlassen hat. Er kann der obersten Landesbehörde bindende Weisungen erteilen. § 3 gilt entsprechend.

§ 5

(1) § 3 gilt auch für den Erlaß von Ausführungsanordnungen.

(2) Der Direktor für Wirtschaft kann den Erlaß von Ausführungsanordnungen den obersten Landesbehörden übertragen.

§ 6 *

(1) Anordnungen des Direktors für Wirtschaft werden im Amtsblatt der Verwaltung für Wirtschaft verkündet.

(2) Abweichend hiervon werden verkündet:

- a) Tarife des Post- und Fernmeldewesens im Amtsblatt der Hauptverwaltung für das Post- und Fernmeldewesen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes,
- b) Eisenbahntarife im Tarif- und Verkehrsanzeiger der Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs,
- c) Binnenschiffahrtstarife in den Binnenschiffahrtsnachrichten,
- d) sonstige Verkehrstarife, die im Einvernehmen mit dem Direktor der Verwaltung für Verkehr erlassen werden, im Verkehrsblatt des Vereinigten Wirtschaftsgebietes.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 verkündeten Anordnungen hat der Direktor für Wirtschaft dem Wirtschaftsrat zur Kenntnis zu bringen.

(4) Die Anordnungen und Tarife treten am Tage nach der Verkündung in Kraft, soweit nichts anderes bestimmt wird.

§ 7

(1) Anordnungen des Direktors für Wirtschaft werden durch die obersten Landesbehörden ausgeführt, soweit er sich die Ausführung nicht selbst vorbehält. Anordnungen, die sich auf Tarife der Eisenbahnen, der Post und des Fernmeldewesens beziehen, werden durch den Direktor der sachlich zuständigen Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes ausgeführt.

(2) Soweit die Ausführung nach Absatz 1 den obersten Landesbehörden obliegt, überwacht sie der Direktor für Wirtschaft.

§ 6 Abs. 1, 2 u. 4: Neu geregelt durch G über die Verkündung von Rechtsverordnungen 114-1 I. V. m. d. Bek. v. 18. 2. 1950 VkBl. S. 63

§ 8

(1) Die Preisüberwachung üben die obersten Landesbehörden aus. *Der Direktor für Wirtschaft* kann hierzu allgemeine Anordnungen erlassen, bindende Richtlinien aufstellen und Weisungen erteilen.

(2) Ausgenommen von der Preisüberwachung durch die obersten Landesbehörden sind die Tarife der Eisenbahnen, der Post und des Fernmeldewesens. Diese werden von *dem Direktor* der sachlich zuständigen *Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes* überwacht.

§ 9*

(1) Anordnungen und Verfügungen, die auf Grund dieses Gesetzes ergehen, können Bedingungen und Auflagen enthalten.

(2) Verfügungen werden nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Zustellung von Amts wegen mit Ausnahme der §§ 189, 203 bis 207, 210a und 212a zugestellt. Sie können auch durch eingeschriebenen Brief zugestellt werden. Die Zustellung gilt in diesem Fall mit dem siebenten Tage nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, wenn nicht der Empfänger nachweist, daß er die Verfügung an einem anderen Tage erhalten hat. Verweigert der Empfänger die Annahme ohne rechtlichen Grund, so gilt die Verfügung gleichwohl als zugestellt. Die Zustellung gilt auch als bewirkt, wenn der Empfänger schriftlich bestätigt hat, daß ihm die Verfügung zugegangen ist.

§ 10

Die obersten Landesbehörden können die Ausführung ihrer Befugnisse auf nachgeordnete Behörden übertragen. Entsprechendes gilt für die *dem Direktor für Wirtschaft* zustehenden Befugnisse. Die Übertragung von Befugnissen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgenommen worden ist, bleibt unberührt.

§ 11*

Die *Direktoren der sachlich zuständigen Verwaltungen* und die anderen für die Ausführung dieses

§ 9 Abs. 2: ZPO 310-4
§ 11: V v. 13. 7. 1923 702-1

Gesetzes zuständigen Behörden sind auskunftsberechtigte Stellen im Sinne der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (RGBl. I S. 723).

§ 12

Die Behörden und Gerichte leisten den in § 11 bezeichneten *Direktoren* und Behörden Amts- und Rechtshilfe.

§ 13*

Zu widerhandlungen gegen die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und Verfügungen sowie gegen die bisherigen Preisvorschriften werden nach der Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zu widerhandlungen gegen die Preisvorschriften vom 3. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 999) in der jeweils geltenden Fassung bestraft. Eine Umwandlung von Ordnungsstrafen in Gefängnisstrafen findet nicht statt.

§ 14

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt *der Direktor für Wirtschaft* mit Zustimmung des *Verwaltungsrates*.

§ 15*

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1948 in Kraft.

(2) ...

(3) Preisvorschriften, die eine Preisbehörde in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen hat und die in einem Amtsblatt oder in anderer Weise veröffentlicht worden sind, gelten als von Anfang an rechtswirksam erlassen.

§ 16*

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 1948 außer Kraft.

§ 13: Vgl. jetzt § 2 Abs. 2, § 16 Abs. 2 WiStG 1954 453-11

§ 15 Abs. 2: Aufhebungsvorschrift

§ 16: Geltungsdauer bis zum Inkrafttreten eines neuen Preisgesetzes verlängert, vgl. § 1 G v. 3. 2. 1949 WiGBL. S. 14, § 1 Abs. 2 G v. 21. 1. 1950 S. 7, § 1 G v. 8. 7. 1950 S. 274, § 1 G v. 25. 9. 1950 S. 681, § 1 G v. 23. 12. 1950 S. 824 u. § 1 G v. 29. 3. 1951 I 223

Gesetz
zur Erstreckung und zur Verlängerung der Geltungsdauer
des Bewirtschaftungsnotgesetzes, des Gesetzes zur Deckung der Kosten
für den Umsatz ernährungswirtschaftlicher Waren und des Preisgesetzes*

Vom 21. Januar 1950

Bundesgesetzbl. S. 7, verk. am 26. 1. 1950

§§ 1 und 2*

§ 3*

Anordnungen der Bundesminister auf Grund der in § 1 Abs. 2 und 3 genannten Gesetze und Verordnungen bedürfen der Zustimmung des Bundesrates, wenn sie die Bewirtschaftung von Rohstoffen oder Waren der gewerblichen Wirtschaft oder von Hauptnahrungsmitteln regeln oder wenn sie eine grundlegende Bedeutung für den gesamten Preisstand, insbesondere die Lebenshaltung, haben.

Überschrift: Gilt nicht in Berlin

§ 1 Abs. 1: Betrifft Erstreckung auf die Länder Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und den bayerischen Kreis Lindau

§ 1 Abs. 2: Verlängerungs- und Aufhebungsvorschriften

§ 2: Änderungsvorschrift

§ 3: Nur noch von Bedeutung für das Übergangsgesetz über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) v. 10. 4. 1948 720-1

§ 4*

Der zuständige Bundesminister ist ermächtigt, die in § 1 Abs. 2 und 3 genannten Gesetze und Verordnungen unter Berücksichtigung der Artikel 122 und 129 des Grundgesetzes in der jetzt geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei die Paragraphenfolge zu ändern und Berichtigungen vorzunehmen. ...

§ 5

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1950, hinsichtlich der Strafbestimmungen jedoch erst am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

§ 4 Satz 1: GG 100-1

§ 4 Satz 2: Gegenstandslos

Anordnung 720-3 über Preisbildung und Preisüberwachung nach der Währungsreform *

Vom 25. Juni 1948

Gesetz- u. Verordnungsbl. des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 61,
verk. am 7. 7. 1948

Auf Grund des Gesetzes über Leitsätze für die Bewirtschaftung und Preispolitik nach der Geldreform vom 24. Juni 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 59) und des § 2 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 27) wird angeordnet:

Höchstpreisvorschriften

§ 1 *

Die bei Inkrafttreten dieser Anordnung für nachstehend aufgeführte Güter und Leistungen geltenden Preisvorschriften sind als Höchstpreisvorschriften anzuwenden:

1. Landwirtschaftliche Erzeugnisse, Nahrungs- und Genußmittel sowie die Entgelte für Leistungen zur Herstellung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Nahrungs- und Genußmittel mit den in der Anlage aufgeführten Ausnahmen;

Überschrift: Die Anordnung über Preisbildung und Preisüberwachung nach der Währungsreform (Preisfreigabeordnung) ist nicht auf die ehemalige französische Besatzungszone erstreckt worden.

Da das Übergangsgesetz über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) v. 10. 4. 1948 720-1 erst durch Gesetz v. 21. 1. 1950 720-2 mit Wirkung v. 1. 1. 1950 auf die ehemalige französische Besatzungszone erstreckt worden ist, gelten die Vorschriften zur Änderung der Preisfreigabeordnung, die bis zum 31. 12. 1949 verkündet worden sind, nicht in den Ländern der ehemaligen französischen Besatzungszone.

Die der Preisfreigabeordnung entsprechenden Preisfreigaben bis zur Erstreckung des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung 720-1 beruhen auf

- a) der Landesverordnung des ehemaligen Landes Baden über die Preisbildung und Preisüberwachung nach der Geldreform v. 28. 10. 1948 720-3 a,
- b) der Zweiten Landesverordnung des ehemaligen Landes Baden über die Preisbildung und Preisüberwachung nach der Geldreform v. 1. 6. 1949 720-3 b,
- c) der Anordnung des ehemaligen Landes Württemberg-Hohenzollern über die Preisbildung und Preisüberwachung nach der Geldreform v. 12. 8. 1948 Amtl. Bek. d. Wirtschaftsministeriums — Beilage zum RegBl. S. 59 —,
- d) der Zweiten Anordnung des ehemaligen Landes Württemberg-Hohenzollern über die Preisbildung und Preisüberwachung nach der Geldreform v. 21. 6. 1949 720-3 c,
- e) dem Landesgesetz über die Preisbildung (Preisbildungsgesetz) des Landes Rheinland-Pfalz v. 15. 2. 1949 720-3 d
Für Berlin vgl. A v. 14. 4. 1950 VBl. Berlin I S. 135

§ 1 Einleitungssatz: I. d. F. d. A v. 27. 12. 1948 WiGBl. 1949 S. 12

§ 1 Ziff. 1: I. d. F. d. A PR 69/49 v. 26. 8. 1949 VfWMBl. II S. 91; vgl. im übrigen folgende Sachgebiete:

- | | |
|--------------|-------------------------------------|
| 7841 u. 7851 | Getreide- u. Futtermittelwirtschaft |
| 7842 u. 7852 | Milch-, Fett- u. Eierwirtschaft |
| 7843 | Vieh- u. Fleischwirtschaft |
| 7844 u. 7854 | Zucker- u. Süßwarenwirtschaft |
| 7846 | Fischwirtschaft |

§ 1 Ziff. 2: Die Befugnis zum Erlaß von Preisvorschriften gem. Art. 60 ff. u. Anlage I des Vertrages v. 18. 4. 1951 über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle u. Stahl, Bundesgesetzbl. 1952 II 445, steht jetzt der Hohen Behörde zu; hinsichtlich der von dieser erlassenen Preisvorschriften wird auf das Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (bis 19. 4. 1958 Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl) verwiesen.

Nichtanwendung von Preisvorschriften in der Stufe des Kohleneinzelhandels vgl. V PR 13/59 v. 16. 9. 1959 BAnz. Nr. 180; Nichtanwendung von Preisvorschriften in den Stufen des Einfuhrkohlenhandels u. des Kohlen Großhandels vgl. V PR 5/58 v. 26. 4. 1958 BAnz. Nr. 81 i. V. m. V PR 5/59 v. 21. 3. 1959 BAnz. Nr. 58; Aufhebung der Höchstpreisvorschriften für Rohbraunkohle aus den Revieren Köln, Kassel u. Helmstedt vgl. V PR 10/54 v. 1. 12. 1954 BAnz. Nr. 233; Aufhebung der Höchstpreisvorschriften für Braunkohlenstaub, Briкетfabrik u. Trockenbraunkohle aus den Revieren Köln, Kassel u. Helmstedt vgl.

2. Steinkohle, Steinkohlenkoks, Steinkohlenbriketts und Rohbraunkohle, Braunkohlenkoks und Braunkohlenbriketts einschließlich Pechkohle;

3. Elektrizität, Gas und Wasser;

4. Düngemittel für die Landwirtschaft aus Phosphor, Stickstoff, Kalk und Kali, ... Erdöl, Petroleum, flüssige Treibstoffe aus Erdölen und Kohlen ...;

5. Insulin, Penicillin und Erzeugnisse des orthopädischen Gewerbes ...;

6. Eisenerze, Schrott, Roheisen, Walzwerks- und Schmiedeerzeugnisse der eisenschaffenden Industrie, Demontage- und Verschrottungsarbeiten;

7. ... die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Räumen jeder Art (einschließlich der Gewährung von Übernachtungen);

8. Filmverleih und Eintrittspreise für Filmtheater;

V PR 11/54 v. 3. 12. 1954 BAnz. Nr. 235; Aufhebung der Preisvorschriften über die Ab-Zeche-Preise u. über die Großhandelsspanne für oberbayerische Pechkohle vgl. V PR 3/56 v. 18. 5. 1956 BAnz. Nr. 98; Aufhebung von Preisvorschriften u. über die Großhandelsspanne für Gaskoks vgl. V PR 8/57 v. 12. 4. 1957 BAnz. Nr. 76; Aufhebung der V PR 49/50 über Frachtenbildung für Kohle nach Süddeutschland vgl. V PR 11/61 v. 8. 12. 1961 BAnz. Nr. 239

§ 1 Ziff. 3: Freigabe bestimmter Preisänderungsklauseln und der Blindstromklauseln in der Elektrizitätswirtschaft vgl. V PR 18/52 v. 26. 3. 1952 BAnz. Nr. 62; Nichtanwendung von Preisvorschriften auf die Grundpreise für gewerbliche und landwirtschaftliche Tarifabnehmer von Elektrizität vgl. V PR 3/53 v. 30. 1. 1953 BAnz. Nr. 21; Nichtanwendung von Preisvorschriften für Gas vgl. V PR 7/51 v. 3. 11. 1951 BAnz. Nr. 217 u. V PR 1/59 v. 21. 1. 1959 BAnz. Nr. 15; ferner Bundesartfordernung Gas v. 10. 2. 1959 721-4; Freigabe der Entgelte für Lieferung von Wasser und Beseitigung von Abwasser vgl. V PR 2/59 v. 21. 1. 1959 BAnz. Nr. 15; Aufhebung von Preisvorschriften in der Wasserwirtschaft vgl. V PR 3/60 v. 28. 11. 1960 BAnz. Nr. 235

§ 1 Ziff. 4: I. d. F. d. § 2 A v. 22. 12. 1948 WiGBl. 1949 S. 12 u. d. § 1 A PR 52/49 v. 7. 7. 1949 VfWMBl. II S. 78; Nichtanwendung von Preisvorschriften auf Erdöl, Petroleum, flüssige Treibstoffe aus Erdölen und Kohlen, vgl. V PR 20/51 v. 27. 3. 1951 BAnz. Nr. 60, V PR 28/51 v. 25. 4. 1951 BAnz. Nr. 61, V PR 51/51 v. 2. 7. 1951 BAnz. Nr. 127 u. V PR 39/51 v. 29. 5. 1951 BAnz. Nr. 101

§ 1 Ziff. 5: Preisvorschriften nicht mehr anzuwenden, vgl. A PR 9/49 v. 22. 2. 1949 VfWMBl. II S. 34 u. V PR 5/61 v. 28. 6. 1961 BAnz. Nr. 123

§ 1 Ziff. 6: A PR 112/47 v. 17. 11. 1947 VfWMBl. 1948 B S. 21 über die Preisbildung bei Demontage-, Abbruch- und Verschrottungsarbeiten ist gegenstandslos;

Preisvorschriften sind nicht mehr anzuwenden auf Schrott u. Gußbruch gem. V PR 30/52 v. 10. 4. 1952 BAnz. Nr. 77, Roheisen, Walzwerks- u. Schmiedeerzeugnisse der eisenschaffenden Industrie gem. V PR 59/52 v. 30. 7. 1952 BAnz. Nr. 146, Eisenerze gem. V PR 4/53 v. 3. 2. 1953 BAnz. Nr. 25

Hinsichtlich der in Anlage I d. Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl v. 18. 4. 1951, 1952 II 445 genannten Erzeugnisse steht die Befugnis zum Erlaß von Preisvorschriften für Unternehmen, die diese Erzeugnisse herstellen, gem. Art. 60 ff. d. genannten Vertrages der Hohen Behörde zu; hinsichtlich der von dieser erlassenen Preisvorschriften wird auf das Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (bis 19. 4. 1958 Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl) verwiesen

§ 1 Ziff. 7: I. d. F. d. A v. 27. 12. 1948 WiGBl. 1949 S. 12; die Worte „Grundstücke sowie“ entf. gem. § 184 Abs. 2, § 189 Abs. 1 BBauG v. 23. 6. 1960 I 341;

vgl. ferner Sachgebiet 402-18 ff. und:

§§ 1, 3 u. 4 G v. 25. 6. 1952 402-18 (Vermietung u. Verpachtung von Geschäftsräumen),

§ 6 Abs. 1 G v. 25. 6. 1952 7813-2 (Landpachtverträge),
V PR 71/51 v. 29. 11. 1951 I 920 i. V. m. § 44 V v. 23. 7. 1958 I 549 (Übernachtungen),

§ 1 Ziff. 8: Preisvorschriften nicht mehr anzuwenden, vgl. V PR 27/52 v. 24. 4. 1952 BAnz. Nr. 82

9. Beförderung mit Fahrzeugen jeder Art, soweit § 2 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 und § 7 Ziff. 1 und 2 nichts anderes bestimmen;
10. die deutsche Arzneitaxe in der am 15. August 1947 geltenden Fassung.

Fest- und Mindestpreisvorschriften

§ 2*

- (1) Als Festpreisvorschriften sind anzuwenden
 1. die bestehenden Festpreisvorschriften über folgende landwirtschaftliche Erzeugnisse: Getreide, Getreideerzeugnisse, Kartoffeln und Olsaaten, Zucker, Butter und Hefe;
 2. in der Binnenschifffahrt die durch Beschluß der Frachtausschüsse festgesetzten Entgelte, der Tarii des Reichsschleppbetriebes, die Tarife für die Schifffahrts- und Hafengebühren auf Binnenwasserstraßen;
 3. der Reichskraftwagentarif für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen;
 4. der Einheitstarif auf Grund des § 1 der Verordnung über die Versicherung von Kraftfahrzeugen vom 14. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 200) in der am 20. Juni 1948 geltenden Fassung;
 5. ...

(2) Als Mindestpreisvorschriften sind die bestehenden Vorschriften über Mindestpreise für Zuckerrüben und der Mindestauszahlungspreis für Milch anzuwenden.

(3) ...

- § 1 Ziff. 9: Preisvorschriften nicht mehr anzuwenden:
 V PR 1/54 v. 22. 2. 1954 BAnz. Nr. 41 (Abfuhr, Rücken u. Schleifen von Rohholz),
 V PR 1/57 v. 10. 1. 1957 BAnz. Nr. 11 (Abschleppen von Kraftfahrzeugen),
 V PR 1/62 v. 2. 1. 1962 BAnz. Nr. 7 (Beförderung mit Schwebbahnen, Gespannfahrzeugen usw.);
 vgl. ferner:
 § 51 G v. 21. 3. 1961 9240-1 (Personenbeförderung im Gelegenheitsverkehr mit Kraftdroschken und Kraftomnibussen)
- § 1 Ziff. 10: Bisherige Ziff. 5 des § 2 Abs. 1 dieser Anordnung dem § 1 als Ziff. 10 eingef. gem. V PR 47/50 v. 27. 7. 1950 BAnz. Nr. 168; vgl. jetzt Deutsche Arzneitaxe v. 1. 1. 1936 2121-4 i. d. F. d. Änderungsverordnungen v. 19. 4. 1952 2121-4-1, 3. 2. 1961 BAnz. Nr. 26 u. 24. 10. 1962 BAnz. Nr. 212
- § 2 Abs. 1 Ziff. 1: Getreide u. Getreideerzeugnisse, vgl. Sachgebiete 7841 u. 7851, Kartoffeln, vgl. 1. Anlage Nr. 83, Olsaaten, vgl. 1. Anlage Nr. 30, Zucker, vgl. Sachgebiete 7844 u. 7854, Butter, vgl. Sachgebiet 7842, Hefe, nicht mehr preisgebunden, vgl. § 7 V PR 3/57 v. 25. 2. 1957 BAnz. Nr. 41
- § 2 Abs. 1 Ziff. 2: Binnenschifffahrt, vgl. §§ 21, 28, 29 u. 30 BSchVG 9500-4 u. die im BAnz. laufend veröffentlichten Vorschriften
- § 2 Abs. 1 Ziff. 3: Vgl. Güterkraftverkehrsgesetz 9241-1, ferner Reichskraftwagentarif v. 30. 3. 1936 RVkBl. B S. 71, V TS 12/58 v. 23. 12. 1958 BAnz. Nr. 249 u. die im BAnz. veröffentlichten Verordnungen über Tarife
- § 2 Abs. 1 Ziff. 4: Vgl. V PR 15/59 v. 19. 12. 1959 BAnz. Nr. 249
- § 2 Abs. 1 Ziff. 5: Dem § 1 dieser Anordnung als Ziff. 10 eingefügt gem. V PR 47/50 v. 27. 7. 1950 BAnz. Nr. 168
- § 2 Abs. 2: Vgl. § 6 Zuckergesetz v. 5. 1. 1951 7844-1 i. V. m. VZ 3/58 v. 30. 7. 1958 7854-1; vgl. § 20 Milch- u. Fettgesetz i. d. F. v. 10. 12. 1952 7842-1
- § 2 Abs. 3: Vgl. Vieh- u. Fleischgesetz v. 25. 4. 1951 7843-1

Nichteisenmetalle und Holz

§ 3*

Für Nichteisenmetalle und Holz gelten bis zur Bekanntmachung neuer Preise die bisherigen Preisvorschriften. Die neuen Preise für Nichteisenmetalle können im Wege des Verwaltungserlasses bekanntgegeben werden.

Nichtanwendung von Preisvorschriften

§ 4*

(1) Für alle in den §§ 1 bis 3 nicht genannten sowie die in der Anlage aufgeführten Güter und Leistungen sind unbeschadet der Bestimmung des § 7 folgende Vorschriften, soweit darin Preise, Preisbestandteile, Entgelte, Zahlungs- oder Lieferungsbedingungen geregelt sind, nicht mehr anzuwenden:

1. die Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 955);
2. die Vorschriften, die von den mit der Preisbildung beauftragten Stellen auf Grund des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 27), des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplanes — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) oder auf Grund vor seinem Inkrafttreten geltender Rechtsgrundlagen erlassen sind;
3. die von den früheren Organisationen des Reichsnährstandes, den Reichsstellen, Wirtschafts- oder Fachgruppen erlassenen Preisvorschriften;
4. die in § 15 Abs. 3 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 bezeichneten Vorschriften.

(2) Der Direktor der Verwaltung für Wirtschaft bestimmt im Einvernehmen mit dem sachlich zuständigen Direktor, für welche Güter oder Leistungen Preisvorschriften auf Grund des Preisgesetzes vom 10. April 1948 wieder anzuwenden sind.

Meldepflichten

§ 5*

(1) Der Direktor der Verwaltung für Wirtschaft kann Vereinigungen von Industrie- und Handelskammern sowie im Einvernehmen mit dem Wirt-

- § 3: Nichteisenmetalle
 Preisvorschriften sind nicht mehr anzuwenden, vgl. V PR 45/50 v. 22. 7. 1950 BAnz. Nr. 158 (Aluminium), V PR 50/50 v. 7. 8. 1950 BAnz. Nr. 165 (Blei u. Zink), V PR 30/50 v. 25. 5. 1950 BAnz. Nr. 101 (Zinn), V PR 41/50 v. 11. 7. 1950 BAnz. Nr. 142 (Kupfer), V PR 2/52 v. 7. 1. 1952 BAnz. Nr. 6 (Iridium, Osmium, Rhodium, Ruthenium), PR 7/57 v. 4. 4. 1957 BAnz. Nr. 68 (Edelmetalle), Bek. über die Einstellung der Veröffentlichung der Kursnotiz für Zinn v. 19. 12. 1956 BAnz. Nr. 248, Bek. über die Einstellung der Veröffentlichung der Metallnotizen für Blei u. Zink v. 23. 9. 1960 BAnz. Nr. 189; Holz, Preisvorschriften nicht mehr anzuwenden, vgl. A PR 80/48 v. 29. 7. 1948 VFWMBL. II S. 123, in der ehemaligen französischen Besatzungszone gem. A PR 3/50 v. 18. 2. 1950 BWMBL. S. 44
- § 4 Abs. 1: I. d. F. d. A v. 27. 12. 1948 WIGBL. 1949 S. 12
- § 4 Abs. 1 Ziff. 1: V v. 26. 11. 1936 720-5
- § 4 Abs. 1 Ziff. 2 u. 4 u. § 4 Abs. 2: Preisgesetz 720-1
- § 5 Abs. 4: Preisgesetz 720-1

schaftsminister des Landes Industrie- und Handelskammern oder andere von ihm zu bestimmende Stellen verpflichten, ihm über den jeweiligen Preisstand solcher Güter und Leistungen zu berichten, die die Lebenshaltungskosten wesentlich beeinflussen können. Zur Durchführung dieser Aufgaben können diese Stellen von Betrieben und Unternehmen ihres Arbeitsbereichs die Auskünfte verlangen, die ihnen zweckmäßig erscheinen.

(2) Der Direktor der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann andere nicht behördliche Stellen anweisen, ihm innerhalb seines Sachbereichs gemäß Absatz 1 zu berichten.

(3) Die Einzelheiten regelt der zuständige Direktor durch Verwaltungserlaß.

(4) Die Vorschrift des § 8 des Preisgesetzes bleibt im übrigen unberührt.

Schlußbestimmungen

§ 6*

Können sich bei behördlich angeordneten Lieferauflagen und Lieferanweisungen Lieferer und Abnehmer über den Preis nicht einigen, so sind die Vorschriften der *Verordnung über die Preise bei öffentlichen Aufträgen (VPO) vom 11. August 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 482)* anzuwenden.

§ 7*

Von den Vorschriften dieser Anordnung unberührt bleiben

1. die Bestimmungen über die Tarife für den Eisenbahnverkehr;
2. die Bestimmungen über die Tarife im Bereiche der Verwaltung für Post- und Fernmeldewesen;

§ 6: Es gelten § 2 Abs. 5 Nr. 2 V PR 30/53 u. § 3 Abs. 5 Nr. 2 V PR 8/55, siehe § 12 Abs. 3 Nr. 1 u. Abs. 4 Nr. 3 V PR 30/53 v. 21. 11. 1953 BAnz. Nr. 244 u. § 22 Abs. 4 V PR 8/55 v. 19. 12. 1955 BAnz. Nr. 249

§ 7 Ziff. 3: V v. 11. 8. 1943 I 482 u. V v. 15. 11. 1938 I 1623 nebst Anlage vgl. jetzt § 12 Abs. 3 Nr. 1 u. 2 V PR 30/53 v. 21. 11. 1953 BAnz. Nr. 244

§ 7 Ziff. 5: V v. 23. 11. 1940 I 1573 aufgeh. durch § 109 Abs. 2 Nr. 11 G v. 27. 7. 1957 I 1081;

§ 25 V v. 4. 9. 1939 I 1609 aufgeh. durch § 102 Nr. 5 WiStG v. 26. 7. 1949 WiGBL. S. 193

§ 7 Ziff. 6: I. d. F. d. A PR 69/49 v. 26. 8. 1949 VfWMBl. 1949 II S. 91

§ 7 Ziff. 8: Aufhebung bzw. Nichtanwendung von Preisvorschriften für Gebühren u. Entgelte vgl.: Runderlaß PR 28/48 v. 20. 11. 1948 VfWMBl. 1949 II 10 (öffentlich-rechtliche Gebühren u. Beiträge sowie Entgelte der Berufsgruppen, die Gebühren erheben),

V PR 20/53 v. 17. 7. 1953 BAnz. Nr. 141 (Dolmetscher),

V PR 14/58 v. 5. 12. 1958 BAnz. Nr. 239 (Vermessungsingenieure),

V PR 7/59 v. 11. 5. 1959 BAnz. Nr. 91 (Eichgebühren),

V PR 3/60 v. 28. 11. 1960 BAnz. Nr. 235 (Wasserwirtschaft),

V PR 4/61 v. 22. 3. 1961 BAnz. Nr. 60 (Meßgeräte für Elektrizität, Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister),

V PR 7/61 v. 16. 10. 1961 BAnz. Nr. 201 (Erschließungsbeiträge);

vgl. ferner Gebührenregelungen für:

Notare 361-1 (II. Teil),

Gerichtsvollzieher 362-1,

Rechtsanwälte 368-1,

Rechtsbeistände 369-1

§ 7 Ziff. 9: Eingef. durch A v. 26. 2. 1949 WiGBL. S. 74; vgl. A v. 4. 3. 1941 721-3, sowie AusfA v. 27. 2. 1943 721-3-1

3. die *Verordnung über die Preise bei öffentlichen Aufträgen (VPO) vom 11. August 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 482)* und die *Verordnung über die Preisermittlung auf Grund der Selbstkosten bei Leistungen für öffentliche Auftraggeber vom 15. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1623)* und die *Anlage zu dieser Verordnung (LSO) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 12. Februar 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 89)*, soweit ihre Anwendung für öffentliche Aufträge vorgeschrieben ist;
4. Baupreisvorschriften, soweit sie für öffentliche oder mit öffentlichen Mitteln finanzierte Aufträge gelten;
5. die *Verordnung über Preisbindungen vom 23. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1573)* und § 25 der *Verordnung vom 4. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1609)*;
6. die Preisvorschriften, die für eingeführte oder auszuführende Waren und Leistungen gelten, soweit nicht bestimmte Waren und Leistungen durch Aufführung in der zweiten Anlage von diesen Vorschriften ausgenommen sind;
7. Preisbestimmungen, die in Steuergesetzen oder sonstigen von der Finanzverwaltung erlassenen Vorschriften enthalten sind;
8. die Vorschriften über die öffentlich-rechtlichen Gebühren und Beiträge sowie die Entgelte der Ärzte, Zahnärzte, Dentisten, Architekten, Rechtsanwälte und Notare, Wirtschaftsprüfer, Wirtschafts- und Steuerberater, Ingenieure sowie sonstiger Berufsgruppen, die Gebühren erheben;
9. die Vorschriften über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbände.

§ 8

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Der Vorsitz der Verwaltungsrates

Der Direktor der Verwaltung für Ernährung, Landwirt- schaft und Forsten	Der Direktor der Verwaltung für Wirtschaft
--	--

Der Direktor der Verwaltung für Finanzen	Der Direktor der Verwaltung für Verkehr
--	---

Der Direktor der Verwaltung für Post- und Fernmeldewesen

Erste Anlage *

Liste

der inländischen landwirtschaftlichen Erzeugnisse, Nahrungs- und Genußmittel, sowie der Entgelte für Leistungen zur Herstellung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Nahrungs- und Genußmittel, auf die gemäß §§ 1 und 4 Preisvorschriften bis auf weiteres keine Anwendung finden:

- 1.* Obst, Küchengewächse (z. B. Gemüse, eßbare Kräuter, Wurzeln usw.), Wildfrüchte und Pilze — frisch und getrocknet — sowie Erzeugnisse aus Obst, Küchengewächsen, Wildfrüchten und Pilzen mit Ausnahme des gehärteten Bucheckernöles
2. Gemüsejungpflanzen und Gemüsesämereien
3. Blumen, Zier-, Heil- und Gewürzpflanzen sowie deren Sämereien
4. Gartenbaumschulerzeugnisse
5. Gespinstpflanzen
6. Korbweiden und Weidenstöcke
7. Schilfrohr, Binsen und Seetang
8. Weberkarden
9. Weinreben
- 10.* Zichorie, Kaffee-Ersatz aller Art
11. Heu, Stroh und Futterkalk
12. Sonnenblumenkerne
13. Saflorsaat
14. Nähr- und Futtermehle
15. Spezialfutter für Geflügel, Hunde und Kleintiere
- 16.* Lebende Tiere aller Art
- 17.* Geschlachtete Tiere aller Art
- 18.* Fleisch, Erzeugnisse aus Fleisch, Innereien und Därme mit Ausnahme von Schweineschmalz...
19. Wild und Wildgeflügel sowie Wildfleisch
- 20.* Fische aller Art, Fischerzeugnisse (Fischkonserven und -präserven, Fischdauerwaren und dergleichen) sowie Fischmehl
- 21.* Schalentiere und Krebse mit Ausnahme von Futterkrabben (Futtergarnelen)
22. Bienenhonig und Bienenwachs
23. Eier
24. Rohfedern
25. Speisen in Gaststätten, soweit hierfür nicht durch die Preisbildungsstellen nach zentraler Weisung Preise festgesetzt werden
- 26.* Fein- und Dauerbackwaren ohne Zwieback, für welche auch ein Rezeptbuch nicht mehr geführt zu werden braucht
27. Kochfertige Suppen, Brühpasten und Soßen
- 28.* Ersatzlebensmittel
29. Backpulver und Backhilfsmittel im Sinne des § 31 der Anordnung über die Bewirtschaftung und Marktregelung von Erzeugnissen der Kartoffel- und Stärkewirtschaft vom 1.9.1948 (Amtsbl. f. Ern., Landwirtschaft und Forsten, S. 177)
- 30.* Olsaaten einschließlich deren Saatgut ab Ernte 1950
31. Speiseeis
- 32.* Speisesalz
33. Gewürze und Ersatzgewürze einschließlich Speiseseifens und Senfersatz

Erste Anlage: I. d. F. d. A PR 69/49 v. 26. 8. 1949 VfWMBl. II S. 91
 Nr. 1: I. d. F. d. A PR 5/50 v. 1. 3. 1950 BAnz. Nr. 74; die Worte „und der Bucheckernölkuchen“ entf., vgl. Nr. 71 d. Ersten Anlage
 Nr. 10: I. d. F. d. A PR 5/50 v. 1. 3. 1950 BAnz. Nr. 74
 Nr. 16 bis 18: I. d. F. d. A PR 6/50 v. 13. 3. 1950 BAnz. Nr. 99
 Nr. 18: Die Worte „und von Bauchspeicheldrüsen“ entf., vgl. V PR 5/61 v. 28. 6. 1961 BAnz. Nr. 123
 Nr. 20: I. d. F. d. A PR 5/50 v. 1. 3. 1950 BAnz. Nr. 74
 Nr. 21: I. d. F. d. V PR 56/52 v. 17. 7. 1952 BAnz. Nr. 148
 Nr. 26: I. d. F. d. A PR 79/49 v. 29. 9. 1949 BAnz. Nr. 13
 Nr. 28: I. d. F. d. A PR 5/50 v. 1. 3. 1950 BAnz. Nr. 74
 Nr. 30: I. d. F. d. A PR 85/49 v. 10. 11. 1949 BAnz. Nr. 26
 Nr. 32: Hausspeisesalz freigegeben durch V PR 17/52 v. 21. 3. 1952 BAnz. Nr. 64

34. Süßstoff
35. Essig
36. Aromen und Essenzen
37. Salate, Salattunken, Mayonnaisen und Würzen
38. Alkoholfreie Getränke aller Art mit Ausnahme von Milch und Milchgetränken
39. Tee
40. Heilwässer
41. Weine und Gärmoste aus Trauben und anderen pflanzlichen Rohstoffen einschließlich Schaum- und Wermutweine
42. Branntweine für Trinkzwecke sowie Erzeugnisse daraus mit Ausnahme des unverarbeiteten Monopolsprits
43. Käselab
44. Trennemulsion
45. Tierkörperfett, das in Tierkörperverwertungsanstalten anfällt
46. Knochenextraktionsfett (Knochenfett aus nicht zur menschlichen Ernährung geeigneten Knochen)
47. Klauenöl
48. Entgelte für Leistungen, die nicht unmittelbar der Herstellung noch preisgebundener landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Nahrungs- und Genußmittel dienen
- 49.* Zuckerrübenschnitzel (Naß- und Trockenschnitzel) aller Art mit Ausnahme von vollwertigen Schnitzeln und von Rübenbrocken
- 50.* Getrocknete Rübenblätter und -köpfe
- 51.* Süßwaren außer kakaohaltigen Erzeugnissen
- 52.* Vanillinzucker
- 53.* Milch- und Traubenzucker
- 54.* Rohtabak
- 55.* Hopfen
- 56.* Melasse
- 57.* Futtermais und Milokorn, die einem landwirtschaftlichen Betrieb als Ablieferungsprämie zugeteilt worden sind und von diesem weiterveräußert werden, mit der Maßgabe, daß hinsichtlich der Handelsspannen die einschlägigen Vorschriften der Anordnung PR Nr. 75/49 über Preise, Handelsspannen, Zahlungs- und Lieferungsbedingungen beim Verkehr mit inländischem Futtergetreide, Futtermitteln und Mischfuttermitteln vom 29. September 1949 (VfWMBl. II S. 103) Anwendung finden
- 58.* Pflanzkartoffeln
- 59.* Hülsenfrüchte einschließlich Saatgut von Hülsenfrüchten
- 60.* Futter- und Zuckerrübensamen
- 61.* Feldfuttersaaten
- 62.* Malzkeime
- 63.* Brauereitreiber (Naß- und Trockentreiber)
- 64.* Gebackene Suppeneinlagen
- 65.* Dauermilchwaren
- 66.* Käse aller Art sowie Quark
- 67.* Molke und Molkenerzeugnisse
- 68.* Zucker- und Rübensirup (Rübenkraut oder Rübensaft)
- 69.* Kunsthonig
- 70.* Stärke und Stärkeveredelungserzeugnisse
- 71.* Ölkuchen, Extraktionsschrot und extrahiertes Ölkuchmehl
- 72.* Gerste, Hafer, Mais, Buchweizen, Hirse

Nr. 49 bis 54: Angef. durch A Nr. 79/49 v. 29. 9. 1949 BAnz. Nr. 13
 Nr. 55: Angef. durch A PR 85/49 v. 10. 11. 1949 BAnz. Nr. 26
 Nr. 56 bis 58: Angef. durch A PR 5/50 v. 1. 3. 1950 BAnz. Nr. 74
 Nr. 59: Angef. durch A PR 5/50 v. 1. 3. 1950 BAnz. Nr. 74; i. d. F. d. V PR 9/54 v. 8. 10. 1954 BAnz. Nr. 197
 Nr. 60 bis 70: Angef. durch A PR 5/50 v. 1. 3. 1950 BAnz. Nr. 74
 Nr. 71: Angef. durch V PR 42/50 v. 7. 7. 1950 BAnz. Nr. 142
 Nr. 72: Angef. durch § 5 A PR 38/50 v. 18. 7. 1950 BAnz. Nr. 183

- 73.* Die Erzeugnisse aus Getreide aller Art und Erzeugnisse aus deren Weiterbe- und -verarbeitung mit Ausnahme der von den zuständigen Preisbildungsstellen für ihre Bezirke bestimmten Konsumbrotsorten und der zu ihrer Herstellung erforderlichen Mahlerzeugnisse
- 74.* Rohe und raffinierte pflanzliche und tierische Öle (einschließlich Tran)
- 75.* Gehärtete raffinierte pflanzliche und tierische Öle (einschließlich Tran), jedoch nur soweit sie als Rohstoffe zur Herstellung von Margarine und Kunstseisefett Verwendung finden
- 76.* Schmelz- und Ziehmargarine
- 77.* Die Handelsspannen für Roggen und Weizen
- 78.* Kandiszucker und Kandisfarin

Nr. 73: Angef. durch § 5 A PR 38/50 v. 18. 7. 1950 BAnz. Nr. 183; i. d. F. d. V PR 58/50 v. 5. 9. 1950 BAnz. Nr. 183
 Nr. 74 bis 77: Angef. durch V PR 64/50 v. 4. 10. 1950 BAnz. Nr. 210
 Nr. 78: Angef. durch V PR 16/51 v. 16. 3. 1951; BAnz. Nr. 55

- 79.* Schweineschmalz
- 80.* Vollwertige Zuckerrübenschnitzel, vollwertige Zuckerrübenbrocken und Schrot aus diesen Erzeugnissen
- 81.* Sauermilchsorten (Sauermilch, Yoghurt, Kefir u. ä.), entrahmte Milch (auch Rückgabemagermilch), saure Magermilch, Magermilchyoghurt, Magermilchkefir u. a., Molke, Buttermilch, geschlagene Buttermilch, Milchgetränke, Sahne (Rahm), saure Sahne und Schlag-sahne
- 82.* Kakaohaltige Erzeugnisse
- 83.* Kartoffeln und Kartoffelerzeugnisse
- 84.* Getränke in Gaststätten — Unberührt bleiben Preisvorschriften der Preisbildungsstellen für Bier —

Nr. 79: Angef. durch V PR 16/51 v. 16. 3. 1951 BAnz. Nr. 55
 Nr. 80: Angef. durch V PR 3/52 v. 8. 1. 1952 BAnz. Nr. 8
 Nr. 81 u. 82: Angef. durch V PR 15/52 v. 13. 3. 1952 BAnz. Nr. 69
 Nr. 83: Angef. durch V PR 8/53 v. 18. 2. 1953 BAnz. Nr. 39
 Nr. 84: Angef. durch V PR 9/54 v. 8. 10. 1954 BAnz. Nr. 197

Liste

der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, Nahrungs- und Genußmittel ausländischer Herkunft, auf die gemäß §§ 1 und 4 in Verbindung mit § 7 Nr. 6 Preisvorschriften bis auf weiteres keine Anwendung finden:

- 1. Kaffee
- 2. Tee

Zweite Anlage: I. d. F. d. A PR 69/49 v. 26. 8. 1949 V fWMBL II S. 91

Zweite Anlage*

- 3. Gewürze
- 4. Spirituosen
- 5.* Fische aller Art (Fischkonserven und -präserven, Fischdauerwaren und dergleichen) sowie Fischmehl
- 6.* Wein
- 7.* Olkuchen, Extraktionsschrot und extrahiertes Olkuchenmehl

Nr. 5: I. d. F. d. A PR 5/50 v. 1. 3. 1950 BAnz. Nr. 74
 Nr. 6: Angef. durch A PR 5/50 v. 1. 3. 1950 BAnz. Nr. 74
 Nr. 7: Angef. durch V PR 42/50 v. 7. 7. 1950 BAnz. Nr. 142

Partielles Recht für

(das ehemalige Land) Baden:

**Landesverordnung 720-3a
 über die Preisbildung und Preisüberwachung
 nach der Geldreform ***

Vom 28. Oktober 1948

Gesetz- und Verordnungsbl. S. 195

(das ehemalige Land) Baden:

**Zweite Landesverordnung 720-3b
 über die Preisbildung und Preisüberwachung
 nach der Geldreform ***

Vom 1. Juni 1949

Gesetz- und Verordnungsbl. S. 292

Überschriften: Nur mit der Überschrift aufgenommen gem. § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 114-2

(das ehemalige Land) Württemberg-Hohenzollern:

**Zweite Anordnung 720-3c
 über die Preisbildung und Preisüberwachung
 nach der Geldreform ***

Vom 21. Juni 1949

Amtliche Bekanntmachungen des Wirtschaftsministeriums
 — Beilage zum Regierungsbl. — S. 49

Rheinland-Pfalz

**Landesgesetz 720-3d
 über die Preisbildung (Preisbildungsgesetz) ***

Vom 15. Februar 1949

Gesetz- und Verordnungsbl. S. 61

Überschriften: Nur mit der Überschrift aufgenommen gem. § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 114-2

Verordnung über Meldepflicht, Mengen- und Gewichtsangabe bei Markenwaren *

Vom 29. Februar 1932

Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 52 vom 2. März 1932,
in Kraft getreten am 3. März 1932, ferner veröffentlicht im Reichsgesetzbl. 1932 I S. 120

Auf Grund der §§ 1, 4 und 5 der Verordnung über die Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 747) in Verbindung mit den §§ 2, 3 und 6 der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 723) wird hiermit folgendes verordnet:

§ 1 *

(1) Wer Nahrungs-, Genuß-, Arznei-, Heil- oder Stärkungsmittel sowie Gegenstände, die zur Körperpflege oder zum Verbrauch im Haushalt dienen, als Markenwaren im Sinne des § 2 Abs. 4 Kapitel I des Ersten Teiles der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699) herstellt oder als erster Händler in den Verkehr bringt, ist verpflichtet, soweit die Verkaufspreise dieser Markenwaren im Kleinhandel durch Verträge ge-

mäß § 1 Abs. 2 Kapitel I des Ersten Teiles der erwähnten Verordnung gebunden sind, dem Reichskommissar für Preisüberwachung ... für jede Ware folgende Angaben zu machen: ...

§ 5 *

(1) Soweit Markenwaren der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Art in Packungen oder Behältnissen verkauft werden, ist auf den Packungen oder den Behältnissen in deutscher Sprache und für den Käufer leicht erkennbar der Inhalt nach handelsüblicher Bezeichnung und nach deutschem Maß oder Gewicht zur Zeit der Füllung anzugeben. Die Bestimmungen der Verordnung über die äußere Kennzeichnung von Lebensmitteln vom 29. September 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 318) in der Fassung der Verordnung vom 28. März 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 136) bleiben unberührt.

Der Reichskommissar für
Preisüberwachung

Überschrift: Aufgeh. mit Ausnahme von § 5 Abs. 1 durch § 11 Abs. 1 Buchst. h V v. 23. 11. 1940 I 1573

§ 1 Abs. 1: Abgedruckt, soweit zum Verständnis des § 5 Abs. 1 erforderlich. V v. 8. 12. 1931, Erster Teil, Kap. I Reichsgesetzbl. I 699 aufgeh. durch § 109 Abs. 2 Nr. 5 G v. 27. 7. 1957 I 1081; vgl. jetzt § 16 G v. 27. 7. 1957 703-1

§ 5 Abs. 1: I. d. F. d. V v. 28. 9. 1932 I 492

§ 5 Abs. 1 Satz 2: V v. 29. 9. 1927 I 318 ersetzt durch V v. 8. 5. 1935 2125-4-10 gem. § 5 Abs. 1 V v. 8. 5. 1935 I 590

**Verordnung
über das Verbot von Preiserhöhungen ***

720-5

Vom 26. November 1936

Reichsgesetzbl. I S. 955, verk. am 1. 12. 1936

Auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird auf Vorschlag des Reichskommissars für die Preisbildung folgendes verordnet:

§ 1

(1) Preiserhöhungen für Güter und Leistungen jeder Art, insbesondere für alle Bedürfnisse des täglichen Lebens, für die gesamte landwirtschaftliche, gewerbliche und industrielle Erzeugung und für den Verkehr mit Gütern und Waren jeder Art sowie für sonstige Entgelte sind verboten. Dieses Verbot gilt rückwirkend vom 18. Oktober 1936 ab; Verträge, die von beiden Vertragspartnern erfüllt sind, bleiben von der Rückwirkung unberührt.

(2) Als eine Preiserhöhung ist es auch anzusehen, wenn die Zahlungs- und Lieferungsbedingungen zum Nachteil der Abnehmer verändert werden.

Überschrift: Die Preisstopverordnung findet keine Anwendung, soweit Preise von der staatlichen Preisbindung freigegeben sind oder besonderen Preisvorschriften unterliegen. Die Verordnung gilt nicht im Saarland, vgl. § 2 Abschn. II Nr. 1 G v. 30. 6. 1959 101-3

§ 2

Es ist verboten, Handlungen vorzunehmen, durch die mittelbar oder unmittelbar die Vorschriften des § 1 umgangen werden oder umgangen werden sollen.

§ 3

Soweit aus volkswirtschaftlichen Gründen oder zur Vermeidung besonderer Härten eine Ausnahme dringend erforderlich erscheint, können der Reichskommissar für die Preisbildung oder die von ihm beauftragten Stellen Ausnahmen zulassen oder anordnen.

§§ 4 u. 5 *

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan

§§ 4 u. 5: Aufgeh. durch § 33 Abs. 3 der Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften vom 3. 6. 1939 I 999; vgl. jetzt WiStG 453-10 und 453-11

**Erste Ausführungsverordnung
zur Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen ***

720-5-1

Vom 30. November 1936

Reichsgesetzbl. I S. 956

Abschnitt III aufgehoben durch die Verordnung vom 27. 9. 1937 I 1127

Überschrift: Nur mit der Überschrift aufgenommen gem. § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 114-2

**Dritte Ausführungsverordnung
zur Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen ***

720-5-2

Vom 27. September 1937

Reichsgesetzbl. I S. 1127

Überschrift: Nur mit der Überschrift aufgenommen gem. § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 114-2

Verordnung über Preisauszeichnung

Vom 16. November 1940

Reichsgesetzbl. I S. 1535

Neufassung auf Grund § 2 der am 1. 7. 1944 in Kraft getretenen Verordnung
vom 6. 4. 1944 I 97 durch Bekanntmachung vom 6. 4. 1944 I 98

§ 1

(1) Wer als Einzelhändler oder auf andere Weise im Kleinhandel Waren veräußert, ist verpflichtet, diese Waren mit den geforderten Preisen auszuzeichnen. Die Auszeichnung hat unter Angabe der handelsüblichen Gütebezeichnung und der handelsüblichen Verkaufseinheit zu erfolgen.

(2) Die Vorschrift des Absatzes 1 gilt entsprechend für alle Waren, die von Einzelhändlern oder auf andere Weise im Kleinhandel nach Musterbüchern angeboten werden.

§ 2

Die Preisauszeichnung nach § 1 hat zu erfolgen

1. bei Waren, die in Schaufenstern, Schaukästen, innerhalb oder außerhalb des Ladens auf Verkaufsständen oder in sonstiger Weise sichtbar ausgestellt werden, durch gut lesbare Preisschilder;
2. bei allen Waren, die zum alsbaldigen Verkauf bereitgehalten werden, entweder dadurch, daß die Waren oder ihre Umhüllungen oder die Behältnisse (Regale), in denen sie sich befinden, beschriftet oder mit Preisschildern verbunden werden, oder dadurch, daß Preisverzeichnisse an leicht sichtbarer Stelle gut lesbar anzubringen sind oder Preislisten zur Einsichtnahme aufgelegt werden;
3. bei den in § 1 Abs. 2 bezeichneten Waren dadurch, daß die Preise für die Verkaufseinheit auf den Mustern oder damit verbundenen Preisschildern oder Preisverzeichnissen gut lesbar angegeben werden.

§ 3*

Fleischer, Bäcker und Konditoren haben unbeschadet der Vorschrift des § 2 Nr. 1 die Preise für die wesentlichen Waren in Preisverzeichnisse aufzunehmen, von denen je eins im Schaufenster und im Verkaufsraum an leicht sichtbarer Stelle gut lesbar anzubringen ist. Das gleiche gilt für Inhaber von Betrieben, die als Einzelhändler oder auf andere Weise im Kleinhandel Waren im Sinne der Anordnung über Preisbildung im Verkehr mit Frischwaren und Trockenfrüchten (Frischwarenanordnung) vom 27. März 1942 (RAnz. Nr. 88 vom 16. 4. 1942) veräußern.

§ 4*

(1) Frisöre, Schuhmacher, Wäschereien und Plättereien sowie chemische Reinigungsanstalten haben

§ 3 Satz 2: Eingef. durch A FR 21/47 v. 29. 3. 1947 VAWMBL. S. 231; gilt nicht in Berlin

§ 4 Abs. 2: Bundesanzeiger statt Reichsanzeiger gem. § 1 Abs. 1 BekG 415-1

die Preise für ihre wesentlichen Leistungen in Preisverzeichnisse aufzunehmen, von denen je eins im Schaufenster und im Verkaufsraum an leicht sichtbarer Stelle gut lesbar anzubringen ist.

(2) Die Vorschrift des Absatzes 1 gilt ferner für Leistungen, auf die der Reichskommissar für die Preisbildung die Auszeichnungspflicht durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger ausdehnt.

§ 5

(1) Inhaber von Gaststätten und Speisewirtschaften einschließlich der Gartenlokale haben Preisverzeichnisse für Speisen und Getränke in hinreichender Zahl auf den Tischen aufzulegen und jedem Gast vor Entgegennahme von Aufträgen und bei der Abrechnung auf Verlangen vorzulegen. Die Preisverzeichnisse müssen mindestens die jeweils angebotenen Speisen und Getränke und den Tag der Ausstellung enthalten. Zur Erhebung gelangende Zuschläge (für Bedienung, Steuer usw.) zu den Preisen sind in einer Anmerkung auf den Preisverzeichnissen anzugeben.

(2) In kleineren Betrieben gilt die Vorschrift des Absatzes 1 nicht, soweit die Gäste die Preise aus Preisverzeichnissen ersehen können, die in den Gasträumen an leicht sichtbarer Stelle gut lesbar anzubringen sind.

(3) Inhaber von Gaststätten und Speisewirtschaften, in denen regelmäßig warme Speisen verabfolgt werden, haben von außen lesbar neben der Eingangstür oder in deren Nähe ein Preisverzeichnis anzubringen, auf dem die fertigen Gedecke sowie die Tagesgerichte aufgeführt werden müssen.

(4) Inhaber von Erfrischungshallen, Stehbiecherhallen, Bierzelten und ähnlichen Verkaufsstellen haben an leicht sichtbarer Stelle gut lesbare Preisverzeichnisse anzubringen, aus denen die Preise für alle ausgeschänkten Getränke und verabfolgten Speisen ersichtlich sein müssen.

(5) Bei allen Getränken, die in genormten Gemäßen zum Ausschank gelangen, ist in den Preisverzeichnissen stets die Gemäßgröße, auf die sich der Preis bezieht, anzugeben.

(6) Die Inhaber von Gaststätten und Speisewirtschaften sowie ihre Geschäftsnachfolger haben je ein Preisverzeichnis der in Absatz 1 bezeichneten Art vom 1. und 15. jedes Monats auf die Dauer von drei Jahren aufzubewahren. Geht der Betrieb in dieser Zeit auf einen anderen Inhaber über, so sind diesem die aufbewahrten Preisverzeichnisse auszuhandigen.

§ 6

(1) Inhaber von Betrieben, die gewerbsmäßig Fremde beherbergen, haben am Eingang oder bei der Anmeldestelle ihres Betriebes an gut sichtbarer Stelle ein Verzeichnis der vorhandenen Zimmer anzubringen, auf dem für jedes Zimmer die auch an den Zimmern selbst anzubringende Zimmernummer sowie der Preis für ein Bett und mehrere Betten, der Pensionspreis und der Bedienungszuschlag, der Frühstückspreis und der bei Nichteinnahme des Frühstücks gegebenenfalls eintretende Zuschlag zum Zimmerpreis anzugeben sind.

(2) Falls zu verschiedenen Zeiten verschiedene Preise berechnet werden (Saisonpreise), ist das auf dem Preisverzeichnis genau anzugeben.

(3) Die Inhaber der Betriebe haben außerdem in jedem zur Beherbergung dienenden Zimmer an gut sichtbarer Stelle ein Preisverzeichnis anzubringen, auf dem die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Angaben enthalten sein müssen, soweit diese das Zimmer betreffen.

§ 7

(1) Wer Einstellräume für Kraftfahrzeuge (Garagen) vermietet, hat am Eingang oder bei der Anmeldestelle gut sichtbar ein Preisverzeichnis anzubringen, auf dem die Mietpreise für Tage und Monate für die Einstellung eines Kraftfahrzeuges in Einzelboxen oder in Sammelgaragen und gegebenenfalls der Heizungszuschlag (Winterzuschlag) anzugeben sind.

(2) Die Inhaber der Einstellräume haben außerdem in jeder Einzelbox und in den Sammelgaragen neben der Einfahrt ein Preisverzeichnis anzubringen, auf dem die in Absatz 1 bezeichneten Angaben enthalten sein müssen, soweit diese den Einstellraum betreffen.

§ 8

Wird für die Benutzung von Kleiderablagen ein Entgelt erhoben, so ist an der Kleiderablage ein Preisverzeichnis anzubringen, auf dem das Entgelt für jeden Besucher gut lesbar sein muß.

§ 9

Inhaber von Leihbüchereien sind verpflichtet, die von ihnen geforderten Gebühren in ein Preisverzeichnis aufzunehmen, das im Laden an leicht sichtbarer Stelle gut lesbar anzubringen ist.

§ 10

(1) Preisauszeichnungen müssen deutlich lesbar sein.

(2) Preisschilder dürfen nur einseitig oder auf beiden Seiten gleich beschriftet sein.

(3) Preisverzeichnisse, die nach Mustern ausgefüllt werden, die von den zuständigen Wirtschaftsorganisationen mit Zustimmung des Reichskommissars für die Preisbildung oder der Preisüberwachungsstellen vorgeschrieben oder empfohlen werden, entsprechen insoweit den Vorschriften dieser Verordnung über Preisverzeichnisse.

(4) Die Preisüberwachungsstellen können mit Zustimmung des Reichskommissars für die Preisbildung anordnen, daß die Preisverzeichnisse den nachgeordneten Preisbehörden zur Abstempelung vorzulegen sind. Gebühren dürfen hierfür nicht erhoben werden.

§ 11 *

Der Reichskommissar für die Preisbildung erläßt die zur Durchführung... dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Er kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung bewilligen oder anordnen sowie die Preisbildungs- und Preisüberwachungsstellen ermächtigen, Ausnahmen zu bewilligen und Vorschriften über die Durchführung der Preisauszeichnung zu erlassen.

§ 12 *

§ 13 *

§ 14 *

(1) Die Verordnung tritt am 1. Januar 1941 in Kraft. ...

(2) ...

Der Reichskommissar
für die Preisbildung

§ 11 Satz 1: Ermächtigung zur Ergänzung durch Rechtsvorschriften erloschen gem. Art. 129 Abs. 3 GG 100-1
§ 12: Gegenstandslose Übergangsbestimmung
§ 13: Gegenstandslos
§ 14 Abs. 1 Satz 2: Gegenstandslos
§ 14 Abs. 2: Aufhebungsvorschrift

Partielles Recht für

Rheinland-Pfalz:

**Anordnung 720-6a
über die Preisauszeichnungspflicht ***

Vom 22. November 1948

Gesetz- und Verordnungsbl. S. 401

Überschrift: Nach Ansicht der Länderkommission zur Rechtsbereinigung gem. Art. 123 ff. GG 100-1 kein Bundesrecht; nur mit der Überschrift aufgenommen gem. § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 114-2

Verordnung über den Nachweis von Preisen

Vom 23. November 1940

Reichsgesetzbl. I S. 1531

Auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

§ 1

(1) Inhaber gewerblicher Betriebe jeder Art haben die Preise für ihre Lieferungen aufzuzeichnen.

(2) Das Zustandekommen der Preise muß durch Aufzeichnungen oder Belege nachgewiesen werden können. Aus den Unterlagen muß ersichtlich sein, daß der errechnete Preis gesetzlich zulässig ist.

§ 2

Die Preise müssen so aufgezeichnet und die Aufzeichnungen und Belege so aufbewahrt werden, daß die Höhe und das Zustandekommen der Preise jederzeit ohne Schwierigkeiten nachgeprüft werden können.

§ 3

Mit Zustimmung des Reichskommissars für die Preisbildung kann die zuständige Wirtschaftsorganisation für die Aufzeichnungs- und Nachweispflicht ihren Mitgliedern nähere Weisungen erteilen.

§ 4*

Der Reichskommissar für die Preisbildung kann die Anwendung der Vorschriften dieser Verord-

§ 4: Bundesanzeiger statt Reichsanzeiger gem. § 1 Abs. 1 BekG 415-1

nung auf sonstige Leistungen durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger anordnen.

§ 5*

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung auf Lieferungen, die durch Einzelhändler oder auf andere Weise im Kleinhandel erfolgen.

(2) Auf Lieferungen und Leistungen des Handwerks finden die Vorschriften dieser Verordnung nur insoweit Anwendung, als dies der Reichskommissar für die Preisbildung durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger anordnet.

§ 6*

(1) Der Reichskommissar für die Preisbildung erläßt die zur...Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

(2) Der Reichskommissar für die Preisbildung oder die von ihm beauftragten Stellen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen oder anordnen.

§ 7*

Die Verordnung tritt am 1. Dezember 1940 in Kraft. ...

Der Reichskommissar
für die Preisbildung

§ 5 Abs. 2: Bundesanzeiger statt Reichsanzeiger gem. § 1 Abs. 1 BekG 415-1

§ 6 Abs. 1: Ermächtigung zur Ergänzung und Änderung durch Rechtsvorschriften erloschen gem. Art. 129 Abs. 3 GG 100-1

§ 7 Satz 2: Gegenstandslos

Kostenordnung für Preisangelegenheiten

720-8

Vom 6. Januar 1941

Reichsgesetzbl. I S. 29, verk. am 17. 1. 1941

Auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

§ 1

(1) Der Reichskommissar für die Preisbildung und die von ihm mit der Wahrnehmung seiner Aufgaben und Befugnisse betrauten Behörden erheben Kosten (Gebühren und Auslagen) nach den Vorschriften dieser Verordnung.

(2) Die Gebühren und Auslagen fließen in die Kasse, aus der die Verwaltungskosten der Behörde haushaltsmäßig bestritten werden.

§ 2

(1) Gebühren werden erhoben für

- a) die Erteilung von Zustimmungen (Einwilligungen, Genehmigungen), Ausnahmebewilligungen und ähnliche Amtshandlungen, die in den Preisvorschriften vorgesehen sind und auf Antrag erfolgen,
- b) die Festsetzung oder Genehmigung der Miete oder Pacht für Räume oder Grundstücke oder der Pacht für eine Jagd oder Fischerei,
- c) die Prüfung des zulässigen Preises für Grundstücke (Liegenschaften), soweit die Prüfung auf Antrag oder aus Anlaß des Eigentumswechsels an dem Grundstück erfolgt,
- d) die Prüfung des zulässigen Preises für Ersatzmittel und neue Erzeugnisse, soweit die Prüfung auf Grund einer in den Preisvorschriften angeordneten Anmeldung erfolgt,
- e) Beschwerdeentscheidungen gemäß § 12 dieser Verordnung.

Neben Gebühren nach den Buchstaben b, c und d werden Gebühren nach Buchstabe a nicht erhoben.

(2) In Zweifelsfällen entscheidet der Reichskommissar für die Preisbildung darüber, ob eine Gebühr zu erheben ist.

§ 3

Die Gebühren nach § 2 werden auch erhoben, wenn den Anträgen nicht stattgegeben wird.

§ 4

(1) Werden Anträge vor Abschluß der beantragten Amtshandlungen zurückgenommen, so ermäßigen sich die Gebühren auf die Hälfte. Von dem Ansatz einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn der Antrag zurückgenommen wird, bevor mit der Prüfung des Antrags begonnen worden ist.

(2) Für einen lediglich wegen Unzuständigkeit ablehnenden Bescheid wird eine Gebühr nicht erhoben.

§ 5*

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller, bei Beschwerdeentscheidungen nach § 2 Abs. 1 Buchstabe e der Beschwerdeführer verpflichtet.

(2) Wird die Behörde von Amts wegen tätig, so wird die Gebühr in den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchstabe b von demjenigen, der durch die Amtshandlung einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt hat, und in den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchstabe c von dem Eigentümer des Grundstücks erhoben.

(3) Die Gebühr kann in den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchstabe b demjenigen auferlegt werden, der das Verfahren durch sein Verhalten veranlaßt oder verschleppt hat.

(4) Haftet nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts ein anderer für die Kostenschuld des Antragstellers, so ist auch dieser zur Zahlung der Gebühr verpflichtet.

(5) Werden Anträge oder Beschwerden nach § 2 von Zusammenschlüssen aller Art oder sonstigen Dritten für einzelne natürliche oder juristische Personen oder Handelsgesellschaften mit deren Einverständnis eingereicht, so sind die Gebühren von den Personen oder Handelsgesellschaften zu erheben, zu deren Gunsten die Amtshandlungen vorgenommen werden sollen.

(6) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6*

(1) Von der Zahlung der Gebühren sind befreit: das Reich, die Länder, ... sowie die nach den Haushaltsplänen des Reichs, der Länder ... für Rechnung des Reichs, eines Landes ... verwalteten öffentlichen Anstalten und Kassen.

(2) Die Behörde kann in den Fällen des Absatzes 1 die Erstattung der entstandenen Barauslagen verlangen.

§ 7

Der Mindestbetrag einer Gebühr ist 3 Deutsche Mark, ihr Höchstbetrag 25 000 Deutsche Mark.

§ 8

In den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchstaben a und d setzt die Behörde, die die gebührenpflichtige Amtshandlung vornimmt, die Höhe der Gebühr innerhalb des in § 7 umschriebenen Gebührenrahmens fest. Die Behörde hat dabei insbesondere den Umfang und

§ 5 Abs. 3: Eingef. durch § 1 V v. 15. 5. 1943 I 333; Abs. 3 bis 5 jetzt Abs. 4 bis 6

§ 6 Abs. 1: Ausgelassene Textteile betreffen überholte Einrichtungen

die Schwierigkeiten der Amtshandlung, ihre wirtschaftliche Bedeutung für die Beteiligten und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen zu berücksichtigen.

§ 9

(1) In den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchstabe b sind die Gebühren aus dem Jahreswert der beantragten oder, im Fall eines von Amts wegen durchgeführten Verfahrens, der festgesetzten Miet- oder Pachtzinsänderung zu errechnen.

(2) Wenn der Antrag auf Änderung des Miet- oder Pachtzinses nicht ziffernmäßig bestimmt ist oder wenn das Verfahren keine Änderung des Miet- oder Pachtzinses zum Gegenstand hat, ist ein von der Behörde nach freiem Ermessen festzusetzender Wert zugrunde zu legen.

(3) Die Gebühr beträgt bei einem Wert bis 1000 Deutsche Mark einschließlich 10 vom Hundert, von dem höheren Wert bis 2000 Deutsche Mark einschließlich 5 vom Hundert, von dem höheren Wert bis 10 000 Deutsche Mark einschließlich 3 vom Hundert und von dem darüberliegenden Wertanteil 1 vom Hundert.

(4) Wenn die Bewilligung eines höheren Miet- oder Pachtzinses wegen baulicher Verbesserungen der Miet- oder Pachtsache oder wegen der Erhöhung von Abgaben beantragt wird, ist nur die halbe Gebühr zu erheben.

(5) Unterliegt der Pachtvertrag zugleich gebührenpflichtigen Genehmigungen nach anderen Vorschriften und wird hierbei die gleiche Behörde tätig, so sind die anderen Gebühren auf die nach dieser Vorschrift zu entrichtenden Gebühren anzurechnen.

§ 10

(1) In den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchstabe c sind die Gebühren nach dem vereinbarten Preis zu errechnen. Ist kein Preis vereinbart, so richtet sich die Gebühr nach dem ermittelten Wert.

(2) Die Gebühr beträgt 1 vom Tausend.

(3) Die Vorschrift des § 9 Abs. 5 gilt sinngemäß.

§ 11

Der nach § 9 Abs. 1 und 2 und der nach § 10 Abs. 1 maßgebende Wert ist, falls er nicht mehr als 1000 Deutsche Mark beträgt, auf einen durch 10 Deutsche Mark teilbaren Betrag, im übrigen auf einen durch 100 Deutsche Mark teilbaren Betrag aufzurunden.

§ 12

(1) Wird gegen eine nach § 2 Abs. 1 Buchstaben a bis d gebührenpflichtige Amtshandlung erfolglos Beschwerde eingelegt, so wird die für die Amtshandlung festgesetzte Gebühr noch einmal erhoben. Richtet sich die Beschwerde nur gegen einen Teil der Amtshandlung oder hat die Beschwerde teilweise Erfolg, ist die Gebühr entsprechend geringer festzusetzen.

(2) Wird die Beschwerde zurückgenommen, bevor eine Entscheidung ergangen ist, wird nur die halbe Gebühr erhoben.

§ 13

Entstehen aus Anlaß einer nach § 2 Abs. 1 Buchstaben a, d oder e gebührenpflichtigen Amtshandlung besondere bare Auslagen, so sind sie zu erstatten.

§ 14

(1) Die Gebühren werden mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung, zu erstattende Auslagen sofort nach ihrer Entstehung fällig.

(2) Die Behörde kann die Zahlung eines Vorschusses verlangen und die Vornahme der Amtshandlung von der Zahlung oder Sicherstellung des Vorschusses abhängig machen.

(3) Bescheinigungen, Ausfertigungen und Abschriften sowie Urkunden, die aus Anlaß der Amtshandlung eingereicht sind, können zurückbehalten werden, bis die in dieser Angelegenheit erwachsenen Gebühren und Auslagen bezahlt sind.

§ 15

Bei nachgewiesener Bedürftigkeit des Zahlungspflichtigen oder aus anderen Billigkeitsgründen kann die Behörde Gebühren und Auslagen stunden, ermäßigen oder erlassen.

§ 16

Die Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 17*

Der Reichskommissar für die Preisbildung erläßt die zur Durchführung ... dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 18*

(1) Die Verordnung tritt einen Monat nach ihrer Verkündung in Kraft. ...

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Kostenpflicht und Kostenerhebung in Miet- und Pachtpreissachen vom 29. Dezember 1938 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 2 vom 3. Januar 1939) außer Kraft. Andere Gebührenvorschriften dürfen nicht mehr angewendet werden, soweit die Vorschriften dieser Verordnung entgegenstehen.

(3) ...

(4) ...

Der Reichskommissar
für die Preisbildung

§ 17: Ermächtigung zur Ergänzung erloschen gem. Art. 129 Abs. 3 GG 100-1

§ 18 Abs. 1 Satz 2: Gegenstandslos

§ 18 Abs. 3: Gegenstandslos infolge Aufhebung der V v. 3. 6. 1939 I 999 durch § 102 Nr. 1 G v. 26. 7. 1949 WiGBI. S. 193; vgl. jetzt WiStG 453-9, 453-10 u. 453-11

§ 18 Abs. 4: Gegenstandslose Übergangsvorschrift

Gesetz über die Preisstatistik

720-9

Vom 9. August 1958

Bundesgesetzbl. I S. 605, verk. am 21. 8. 1958

§ 1

Im Geltungsbereich dieses Gesetzes wird eine Preisstatistik als Bundesstatistik durchgeführt.

§ 2

Die Statistik erstreckt sich auf

1. Preise für land- und forstwirtschaftliche und gewerbliche Güter auf der Stufe der Erzeugung oder Gewinnung, der Be- und Verarbeitung, des Großhandels, des Einzelhandels und des Außenhandels,
2. Preise und Entgelte für Werk- und Dienstleistungen, soweit nicht in Nummer 3 genannt,
3. Preise und Entgelte für Verkehrsleistungen sowie Entgelte für die Vercharterung von Schiffen,
4. Mieten und Pachten für Räume und Grundstücke,
5. Preise für Grundstücke.

§ 3

(1) Die Statistik nach § 2 Nr. 1 erfaßt die Preise für nach Art, Sorte, Qualität und Handelsbedingungen bezeichnete Güter.

(2) Auskunftspflichtig sind die landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gewerblichen Unternehmen, Behörden und Einrichtungen. Die Erhebungen werden bei höchstens 25 000 Auskunftspflichtigen durchgeführt.

§ 4

(1) Die Statistik nach § 2 Nr. 2 erfaßt die Preise und Entgelte für nach Arten und Merkmalen bezeichnete Werk- und Dienstleistungen.

(2) Auskunftspflichtig sind die Unternehmen und selbständig tätigen Personen des Werk- und Dienstleistungsbereichs sowie Behörden und Einrichtungen. Die Erhebungen werden bei höchstens 10 000 Auskunftspflichtigen durchgeführt.

§ 5

(1) Die Statistik nach § 2 Nr. 3 erfaßt die Preise und Entgelte für nach Arten und Merkmalen bezeichnete Leistungen und Nebenleistungen im Verkehr sowie die Entgelte für die Vercharterung von nach Arten bezeichneten Schiffen.

(2) Auskunftspflichtig sind die Unternehmen und selbständig tätigen Personen, die Verkehrsleistungen erbringen oder vermitteln oder — in Fällen der

Einfuhr von Gütern — in Anspruch nehmen, Schiffsmieten bezahlen oder erhalten sowie Behörden und Einrichtungen des Verkehrswesens.

§ 6

(1) Die Statistik nach § 2 Nr. 4 erfaßt

1. die Mieten und Pachten einschließlich Um-lagen und Zuschläge für nach Arten und Merkmalen bezeichneten Wohnraum und Gewerberaum,
2. die Mieten und Pachten für nach Arten und Merkmalen bezeichnete Grundstücke.

(2) Auskunftspflichtig sind die Vertragsparteien. Die Erhebungen werden bei höchstens 25 000 Auskunftspflichtigen durchgeführt.

§ 7

(1) Die Statistik nach § 2 Nr. 5 erfaßt die Preise für nach Arten und Merkmalen bezeichnete Grundstücke.

(2) Auskunftspflichtig sind die Finanzämter.

§ 8*

(1) Die Erhebungen nach §§ 3 bis 7 finden monatlich statt.

(2) Bei lebenswichtigen Gütern oder Dienstleistungen können die Erhebungen in kürzeren Zeitabständen durchgeführt werden, soweit wirtschaftspolitische Gründe es zwingend erfordern.

(3) Bei Gütern oder Dienstleistungen, bei denen Preisveränderungen nur in längeren Zeitabständen aufzutreten pflegen, können die Erhebungen in größeren Zeitabständen durchgeführt werden.

(4) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung, welche nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Durchführung der Erhebungen nach den Absätzen 2 und 3.

§ 9*

(1) Die Statistik wird hinsichtlich der Preise für Leistungen des Post- und Fernmeldewesens, für Verkehrsleistungen der Eisenbahnen und der Preise und Entgelte für Seeverkehrsleistungen sowie hinsichtlich der Entgelte für die Vercharterung von Schiffen vom Statistischen Bundesamt erhoben und

§ 8 Abs. 4: Vgl. DV v. 29. 5. 1959 BAnz. Nr. 104 i. d. F. d. V v. 19. 8. 1960 BAnz. Nr. 160
§ 9 Abs. 1: StatG 29-1

aufbereitet, soweit nicht die Bundesregierung gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (StatG) vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1314) etwas anderes bestimmt.

(2) Absatz 1 gilt hinsichtlich der Preise für Verkehrsleistungen der Eisenbahn nicht im Land Berlin.

§ 10*

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes

§ 10: G v. 4. 1. 1952 603-5; GVBl. Berlin 1958 S. 844

erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 11*

Dieses Gesetz gilt im Saarland von dem Zeitpunkt an, zu dem das Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1314) im Saarland in Kraft tritt.

§ 12

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

§ 11: StatG 29-1 im Saarland in Kraft getreten mit dem Ende der Übergangszeit gem. § 1 Abs. 1 G v. 30. 6. 1959 101-3

Verordnung zur Regelung der Entgelte der Wohnungsvermittler *

720-10

Vom 19. Oktober 1942

Reichsgesetzbl. I S. 625

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplanes — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

§§ 1 bis 6*

§ 7*

Der Wohnungsvermittler hat beim Abschluß von Verträgen über Vermittlung oder Nachweis von Wohnräumen das anliegende Vertragsmuster zu verwenden.

§ 8

(1) Der Wohnungsvermittler ist verpflichtet, sofort bei der Niederschrift die Vermittlungsaufträge mit laufender Nummer in der Reihenfolge ihrer Entgegennahme zu versehen, sie in zwei Stücken auszufertigen, eins davon, vom Auftraggeber unterzeichnet, zurückzubehalten und das zweite Stück, das auf seiner Rückseite den Wortlaut dieser Verordnung enthalten muß, mit der eigenen Unterschrift dem Auftraggeber auszuhändigen.

(2) Die Aufträge hat der Wohnungsvermittler fünf Jahre lang, vom Tage der Niederschrift gerechnet, aufzubewahren.

§ 9

Verwendet der Auftraggeber die ihm vom Wohnungsvermittler zur Verfügung gestellten Angebote und Anschriften anders als zu eigenen Zwecken oder gibt er sie ohne Zustimmung des Vermittlers an dritte Personen weiter, so muß er im Verhältnis zum Vermittler den Abschluß eines Mietvertrags durch eine dritte Person als eigenen Abschluß gelten lassen.

§ 10*

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Wohnungsvermittler unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, Mitteilung zu machen,

- a) wenn er auf Grund seiner Vermittlung oder seines Nachweises einen Mietvertrag abgeschlossen hat,
- b) wenn er ohne Mitwirkung des Vermittlers anderweitig Wohnräume gemietet oder die-jenigen Wohnräume, mit deren Vermitt-

lung oder Nachweis er den Vermittler beauftragt hatte, anderweitig vermietet hat und seit der Erteilung des Auftrags noch nicht drei Monate verstrichen sind.

Die Mitteilung muß die genaue Bezeichnung der Art und Lage der gemieteten Räume enthalten.

(2) Für den Fall der Nichterfüllung dieser Verpflichtung ist die Vereinbarung einer Vertragsstrafe zulässig. ...

§ 11

(1) Wohnungsvermittler dürfen öffentlich, insbesondere in Zeitungsanzeigen, auf Aushängetafeln und dergleichen, Wohnräume zur Miete nur unter Angabe ihres Namens (ihrer Firma) und der Berufsbezeichnung sowie des Mietpreises der Wohnung (des Zimmers) anbieten.

(2) Entsprechendes gilt für Mietgesuche von Wohnungsvermittlern; jedoch kann dabei von der Angabe eines bestimmten Mietpreises abgesehen werden.

§ 12

Wer gewerbsmäßig die Gelegenheit zum Abschluß von Mietverträgen über die in dieser Verordnung bezeichneten Räume nachweist oder den Abschluß von solchen vermittelt, hat in seinen für die Verhandlungen mit den Wohnungsuchenden oder Vermietern bestimmten Räumlichkeiten einen Abdruck dieser Verordnung gut sichtbar anzubringen.

§ 13*

Der Reichskommissar für die Preisbildung erläßt die zur Durchführung ... dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Mit seiner Zustimmung können derartige Vorschriften auch von den Preisbildungsstellen getroffen werden.

§ 14

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1943 in Kraft.

Der Reichskommissar
für die Preisbildung

§ 13: Ermächtigung zur Ergänzung durch Rechtsverordnung erloschen
gem. Art. 129 Abs. 3 GG 100-1

Anlage*

(zu § 7 vorstehender Verordnung)

Überschrift: Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger Nr. 249 v. 23. 10. 1942; für Berlin vgl. V v. 8. 10. 1936 GVBl. Berlin S. 1068

§§ 1 bis 6: Aufgeh. durch § 4 Abs. 1 Nr. 3 Preisfreigabeordnung 720-3

§ 7: Vertragsmuster vgl. Reichsgesetzbl. 1942 I S. 628

§ 10 Abs. 2 Satz 2: Aufgeh. durch § 4 Abs. 1 Nr. 3 Preisfreigabeordnung 720-3

Anlage: Nicht abgedruckt

721 Preise in der Energiewirtschaft

721-1

**Verordnung
über den Verkauf von Brennstoffen**

Vom 14. November 1934

Reichsgesetzbl. I S. 1185, verk. am 28. 11. 1934

Um die Bevölkerung vor Überteuering oder Verlusten zu schützen, wird auf Grund der Verordnung über die Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 747) in Verbindung mit dem Gesetz über Bestellung eines Reichskommissars für Preisüberwachung vom 5. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1085) verordnet:

§ 1

Der Verkauf von
Steinkohlen,
Steinkohlenkoks,
Steinkohlenbriketts,
Braunkohlen,

Braunkohlenbriketts,
Grudekoks
sowie aus diesem hergestellter Briketts,
oberbayerischer Pechkohle
und der aus dieser hergestellten Briketts
nach dem Stückpreis oder nach einem auf Raum-
maß abgestellten Preis ist untersagt; der Verkauf
dieser Brennstoffe muß nach Gewicht erfolgen.

§ 2*

Der Reichskommissar für
Preisüberwachung

§ 2: Aufgeh. durch § 38 Abs. 2 V v. 3. 6. 1939 I 999; vgl. jetzt WiStG
453-9 u. 453-11

721-2

**Verordnung
über die Bildung allgemeiner Tarifpreise
für die Versorgung mit elektrischer Energie
(Tarifordnung für elektrische Energie)***

Vom 25. Juli 1938

Reichsgesetzbl. I S. 915, verk. am 26. 7. 1938

Auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan folgendes verordnet:

§ 1*

Die Energieversorgungsunternehmen müssen für Haushaltabnehmer, gewerbliche Lichtabnehmer, gewerbliche Kraftabnehmer und landwirtschaftliche Abnehmer allgemeine Tarifpreise im Sinne des § 6 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1451) nach den Vorschriften dieser Verordnung bilden.

§ 2

(1) Die Einheitstarifforn für die allgemeinen Tarifpreise ist der Grundpreistarif.

(2) Er gliedert sich in Grundpreise und Arbeitspreise, die das Gesamtentgelt für die Versorgung mit elektrischer Energie und sämtliche mit ihrer

Übergabe verbundenen Kosten, insbesondere für Messung, Verrechnung und Einhebung zu enthalten haben.

(3) Der Grundpreis ist unabhängig von der Menge der abgenommenen elektrischen Arbeit nach den Vorschriften der §§ 3 bis 8 festzusetzen. Er ist auf den Zeitraum eines Jahres umzulegen und in Raten zu erheben.

(4) Der Arbeitspreis ist für jede abgenommene Kilowattstunde (kWh) in der in den §§ 9 bis 11 festgesetzten Höhe zu erheben.

§ 3

(1) Für die Bildung des Grundpreises sind als Bezugsgrößen der Anschlußwert der Anlage eines Abnehmers, ferner die beanspruchte, bestellte und begrenzte Leistung, gemessen nach Kilowatt (kW) oder Kilovoltampere (kVA), zugelassen, soweit nicht nach den §§ 5, 6 und 7 noch andere Bezugsgrößen verwendet werden dürfen.

(2) Werden bei der Ermittlung des Anschlußwerts Umrechnungen erforderlich, so gilt eine Pferdestärke (PS) gleich 1 kVA gleich 0,75 kW.

Überschrift: Die Vorschrift gilt nicht im Saarland, vgl. § 2 Abschn. II
Nr. 5 G v. 30. 6. 1959 101-3
§ 1: EnergG 752-1

§ 4

(1) Sind in einer Kraftanlage mehrere Verbrauchseinrichtungen vorhanden, die gleichzeitig in Anspruch genommen werden können, so gelten für die Bestimmung des Anschlußwerts der Anlage nachstehende Höchstsätze:

Für die Verbrauchseinrichtung mit der höchsten Nennleistung

100 vom Hundert der Nennleistung,

für die Verbrauchseinrichtung mit gleich hoher oder niedrigerer Nennleistung

66²/₃ vom Hundert der Nennleistung,

für jede weitere Verbrauchseinrichtung

33¹/₃ vom Hundert der Nennleistung.

(2) Wird die gleichzeitige Benutzung aller Verbrauchseinrichtungen einer Kraftanlage durch technische Vorrichtungen verhindert, so dürfen bei der Staffelung nach Absatz 1 nur die höchsten Nennleistungen zugrunde gelegt werden, die gleichzeitig in Anspruch genommen werden können.

(3) Der Anschlußwert einer Anlage ist auf volle oder halbe kW abzurunden.

§ 5

(1) Für den Haushaltsbedarf tritt an die Stelle des Anschlußwerts als Bezugsgröße die Raumzahl.

(2) Als Raum darf ohne Rücksicht auf Vorhandensein oder Umfang einer elektrischen Anlage jeder bewohnbare Raum und je Haushalt eine Küche angesetzt werden.

(3) Außer Ansatz bleiben

a) Räume von weniger als 6 Quadratmeter Grundfläche,

b) Flure, Dielen, offene Veranden, Baderäume, Toiletten, Keller- und Bodenräume, Waschküchen, Bügel-, Holz-, Kohlen-, Heiz- und ähnliche Räume,

c) Garagen, die nicht gewerblich genutzt werden,

d) vieh-, land- und vorratswirtschaftlich genutzte Räume des Haushalts, wie Ställe, Scheunen, Speicher, Vorrats- und Futterkammern.

(4) Ställe mit mehr als 50 Quadratmeter Gesamtgrundfläche dürfen für je angefangene weitere 50 Quadratmeter Grundfläche mit einem Raum angesetzt werden.

(5) Die in Absatz 3 genannten Räume bleiben nur so lange außer Ansatz, als sie vorwiegend den bezeichneten Zwecken dienen.

(6) Soweit einzelne Räume in Wohnungen gewerblichen oder beruflichen Zwecken dienen, kann der Grundpreis für diese Räume nach § 6 bestimmt werden.

§ 6

(1) Für gewerblichen oder beruflichen Bedarf kann an die Stelle des Anschlußwerts die Raumgröße als Bezugsgröße treten. Beide Bezugsgrößen können auch nebeneinander oder in Abhängigkeit voneinander angeboten werden.

(2) Wird die Raumgröße als Bezugsgröße verwendet, so sind die Räume in Klassen einzuteilen, bei denen die Gesamtgrundfläche als Bezugsgröße festzusetzen ist.

§ 7

(1) Für den Gesamtbedarf landwirtschaftlicher Betriebe ist als weitere Bezugsgröße die landwirtschaftlich genutzte Fläche in Hektareinheiten anzubieten. Wählt der Abnehmer diese Bezugsgröße, so tritt sie an die Stelle der in den §§ 3 und 5 genannten Bezugsgrößen.

(2) Bei Ausmessung der landwirtschaftlich genutzten Fläche bleiben Waldungen, Gewässer, Odland, Heide, Almen, Wege usw. außer Ansatz.

(3) Sind mit dem landwirtschaftlichen Betriebe Räume verbunden, die gewerblichen oder sonstigen beruflichen Zwecken dienen, so kann das Energieversorgungsunternehmen für diese nach den §§ 3, 4 und 6 verfahren.

§ 8

(1) Die Abnehmer haben dem Energieversorgungsunternehmen alle zur Bildung des Grundpreises notwendigen Angaben zu machen.

(2) Sie sind verpflichtet, ihm jede Änderung der tatsächlichen Verhältnisse, die eine Änderung des Grundpreises zur Folge hat, spätestens bis zum nächstfolgenden Ablesezeitpunkt mitzuteilen.

§ 9*

(1) Jedem Abnehmer sind ohne Einschränkung des Verwendungszwecks zwei Tarife mit verschiedenen Grundpreisen und den in Absatz 2 festgesetzten Arbeitspreisen zur Wahl anzubieten.

(2) Der Arbeitspreis darf

im Tarif I.... 8 Pf je Kilowattstunde (kWh),

im Tarif II.... 15 Pf je Kilowattstunde (kWh)

nicht übersteigen.

§ 10

Die Energieversorgungsunternehmen sind verpflichtet, Kleinstabnehmern, wozu auch Abnehmer mit geringer Ausnutzung ihrer Anlagen gehören, einen weiteren Tarif mit einem höheren Arbeitspreis und einem niedrigeren Grundpreis anzubieten, ohne an die Vorschriften des § 3 Abs. 1, des § 4 Abs. 1 und der §§ 5, 6, 7 und 9 gebunden zu sein.

§ 11*

(1) Die Energieversorgungsunternehmen haben innerhalb von ihnen zu bestimmender Tageszeiten jedem Abnehmer elektrische Arbeit zu einem Arbeitspreis von höchstens 4 Pfennig je Kilowattstunde (kWh) anzubieten.

(2) Sie sind hierbei berechtigt, den Verwendungszweck für die abzunehmende elektrische Arbeit einzuschränken und zu dem Grundpreis nach den §§ 9 und 10 einen angemessenen Zuschlag zu erheben, an dessen Stelle auch eine Mindestabnahmeverpflichtung treten kann.

§ 9: Änderung der Preise für elektrischen Strom vgl. A PR 53/48 v. 21. 6. 1948 721-2/1

§ 11: Vgl. Fußnote zu § 9

§ 12

Die Energieversorgungsunternehmen können für einzelne Verbrauchseinrichtungen einer Anlage ein Gesamtentgelt festsetzen, wenn die Abnahme der elektrischen Arbeit ohne Messung mit hinreichender Sicherheit festzustellen ist (Pauschaltarif).

§ 13

(1) Macht der Abnehmer, soweit ihm nach den vorstehenden Bestimmungen ein Wahlrecht eingeräumt ist, hiervon Gebrauch, so ist er an die von ihm getroffene Wahl für die Dauer eines Jahres gebunden. Die Bindung gilt jeweils für ein weiteres Jahr, wenn der Abnehmer nicht spätestens einen Monat vor Ablauf dieses Jahres dem Energieversorgungsunternehmen schriftlich mitteilt, welche andere Wahl er treffen will.

(2) Erklärt sich der Abnehmer nicht, so kann ihn das Energieversorgungsunternehmen nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Erklärungsfrist mit verbindlicher Kraft in einen Tarif einstufen, längstens jedoch für ein Jahr. Die Vorschrift in Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Abnehmer behält sein Wahlrecht, wenn er nachweist, daß er zur rechtzeitigen Abgabe der Erklärung ohne Verschulden nicht in der Lage war.

(4) Soweit die allgemeinen Bedingungen des Energieversorgungsunternehmens eine vorzeitige Kündigung oder Auflösung des Vertragsverhältnisses mit dem Abnehmer vorsehen, wird dieses Recht durch die Bindung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 14

(1) Das Energieversorgungsunternehmen kann von seinem Energielieferer ein Angebot verlangen, dessen Preisstellung sich ebenfalls in einen jährlichen Grundpreis und einen Arbeitspreis für jede abgenommene Kilowattstunde aufgliedert oder einer solchen Aufgliederung entspricht. Diesem Verlangen ist binnen zwei Monaten nach Zugehen der Aufforderung zu entsprechen.

(2) Das Angebot muß den dem Energieversorgungsunternehmen nach den §§ 9 und 11 Abs. 1 auferlegten Verpflichtungen Rechnung tragen. Bei der Bestimmung der Tageszeiten gehen die Betriebsverhältnisse des Energielieferers denen des Energieversorgungsunternehmens vor.

(3) Soweit eine Einigung zwischen Energielieferer und Energieversorgungsunternehmen nicht erzielt wird, entscheidet der Reichskommissar für die Preisbildung.

§ 15

Die Vorschriften des § 14 finden auf das Verhältnis der Energielieferer zueinander entsprechende Anwendung.

§ 16

Der Reichskommissar für die Preisbildung kann die Energieversorgungsunternehmen auf Antrag aus volkswirtschaftlichen Gründen sowie zur Vermeidung von Härten, namentlich solcher, die sich während der Übergangszeit aus den notwendigen Tarifumstellungen ergeben, von den Verpflichtungen aus dieser Verordnung und den zu ihrer Ausführung oder Ergänzung erlassenen Vorschriften und Anordnungen befreien. Die Befreiung kann befristet werden und unter Auflagen erfolgen.

§ 17

Es ist verboten, Handlungen vorzunehmen, durch die mittelbar oder unmittelbar die Bestimmungen dieser Verordnung oder die zu ihrer Ausführung oder Ergänzung erlassenen Vorschriften oder Anordnungen umgangen werden oder umgangen werden sollen.

§ 18*

§ 19*

(1) Der Reichskommissar für die Preisbildung erläßt die zur Ausführung... dieser Verordnung erforderlichen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften.

(2) Er ist berechtigt, seine Befugnisse auf andere Stellen zu übertragen und diesen bindende Weisungen zu erteilen.

§ 20*

(1) Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

(2) ...

Der Reichskommissar für die Preisbildung

§ 18: Vgl. jetzt §§ 2 u. 4 WStG 1954 453-11

§ 19 Abs. 1: Ermächtigung zur Ergänzung erloschen gem. Art. 129 Abs. 3 GG 100-1

§ 20 Abs. 2: Gegenstandslos

Partielles Recht für Rheinland-Pfalz:

721-2-a Anordnung zur Änderung der Preise für elektrischen Strom *

Vom 25. August 1948

Gesetz- und Verordnungsbl. S. 312

Überschrift: Nach Ansicht der Länderkommission zur Rechtsbereinigung gem. Art. 123 ff. GG 100-1 kein Bundesrecht; nur mit der Überschrift aufgenommen gem. § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 114-2

721-2-1

Erste Ausführungsverordnung
zur Verordnung über die Bildung allgemeiner Tarifpreise
für die Versorgung mit elektrischer Energie
(Tarifordnung für elektrische Energie) *

Vom 25. Juli 1938

Reichsgesetzbl. I S. 918

Auf Grund des § 19 der Verordnung über die Bildung allgemeiner Tarifpreise für die Versorgung mit elektrischer Energie (Tarifordnung für elektrische Energie) vom 25. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 915) wird folgendes verordnet:

§ 1 *

§ 2

Von Sondertarifen, die eine Unterteilung der in § 1 der Tarifordnung genannten Abnehmergruppen vorsehen, soll Abstand genommen werden.

§ 3

(1) Wird nach § 6 der Tarifordnung die Raumgröße als Bezugsgröße gewählt, so sind die in § 6 Abs. 1 Satz 1 der Tarifordnung genannten Räume mindestens in drei Klassen einzuteilen.

Klasse I:
Geschäfts-, Verkaufsräume, Läden, Werkstätten, Gastzimmer usw.,

Klasse II:
Versammlungs- und Lagerräume usw.,

Klasse III:
Stallungen und Einstellräume usw.

- (2) Als Einheit für einen Raum gelten mindestens in Klasse I:
je angefangene 10 Quadratmeter Gesamtgrundfläche,
in Klasse II:
je angefangene 20 Quadratmeter Gesamtgrundfläche,
in Klasse III:
je angefangene 25 Quadratmeter Gesamtgrundfläche.

§§ 4 bis 7 *

§ 8 *

(1) Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit der Tarifordnung für elektrische Energie in Kraft.

(2) ...

Der Reichskommissar
für die Preisbildung

Überschrift: Die Vorschrift gilt nicht im Saarland, vgl. § 2 Abschn. II Nr. 5 G v. 30. 6. 1959 101-3
§ 1: Gegenstandslose Übergangsvorschrift

§§ 4 bis 7: Gegenstandslose Übergangsvorschriften
§ 8 Abs. 1: In Kraft getreten am 26. 7. 1938 gem. § 20 Abs. 1 V v. 25. 7. 1938 721-2
§ 8 Abs. 2: Gegenstandslos

Anordnung PR Nr. 53/48 zur Änderung der Preise für elektrischen Strom*

Vom 21. Juni 1948

Mitteilungsblatt der Verwaltung für Wirtschaft Teil II S. 94, verk. am 8. 7. 1948

Auf Grund des § 2 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes 1948, S. 27) wird in Durchführung des Beschlusses des Bipartite Board, die Preise für Steinkohle, Eisen und Stahl zu erhöhen, gemäß der Ermächtigung des Bipartite Control Office BICO/Sec (48) 218 und BICO (48) 220, beide vom 5. April 1948, mit Zustimmung des Wirtschaftsrates folgendes angeordnet:*

§ 1

Die Preise für elektrischen Strom, die am 31. März 1948 preisrechtlich zulässig waren, dürfen so weit erhöht werden, daß der Durchschnittserlös die Mehrkosten deckt, die in unmittelbarer Auswirkung der Erhöhung der Preise für Steinkohle sowie für Eisen und Stahl gemäß der Anordnung über Preise für Steinkohle, Steinkohlenkoks und Steinkohlenbriketts aus den Revieren Ruhr, Aachen und Niedersachsen sowie für oberbayerische Pechkohle und Gaskoks vom 15. April 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes 1948 S. 34) und der Anordnung über die Preise für Roheisen, Walzwerkserzeugnisse und Schmiedestücke vom 15. April 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes 1948 S. 36) bei der Gewinnung und Verteilung elektrischen Stromes entstehen. Die Erhöhung der Preise darf im einzelnen nicht über die in den §§ 2 und 3 genannten Sätze hinausgehen.

§ 2*

(1) Die allgemeinen Tarifpreise dürfen vorbehaltlich der Bestimmungen des § 4 im Durchschnitt aller Tarife bis zu 2 Pf je kWh erhöht werden.

(2) Die Erhöhung nach Absatz 1 darf auf Arbeitspreise und Grundpreise verteilt werden. Die Arbeitspreise sollen nach der Erhöhung bei den Grundpreistarifen mit niedrigen Arbeitspreisen 10 Pf je kWh nicht überschreiten.

§ 3

- (1) Die Preise für Sonderabnehmer dürfen
1. bei Lieferung in Hochspannung um höchstens 1,2 Pf je kWh,
 2. bei Lieferung in Niederspannung um höchstens 1,5 Pf je kWh

erhöht werden.

Überschrift: Die Anordnung gilt nicht in Berlin
Einleitungssatz: Preisgesetz 720-1
§ 2 Abs. 1: Vgl. V v. 25. 7. 1938 721-2

(2) Soweit in Verträgen mit Sonderabnehmern, die für den Fall einer Kohlenpreiserhöhung eine Strompreiserhöhung vorsehen, ein dem Abnehmer günstigerer Umrechnungssatz als 0,12 bzw. 0,15 Pf je kWh Strompreiserhöhung auf 1 DM Kohlepreiserhöhung (bezogen auf Kohle von 7200 Wärmeeinheiten je kg) bestimmt ist, darf der vertraglich vereinbarte Umrechnungssatz nicht zuungunsten der Stromabnehmer geändert werden.

(3) Stromabnehmerverträge, die eine Vertragsbestimmung der in Absatz 2 vorgesehenen Art nicht enthalten, sind vergleichbaren Sonderabnehmerverträgen mit einer solchen Vertragsbestimmung gleichzustellen.

(4) Bei der Berechnung von Nachlässen irgendwelcher Art darf die durch diese Anordnung eingetretene Strompreiserhöhung außer Betracht bleiben.

§ 4

Eine Erhöhung der Haushalttarifpreise nach § 2 ist nur zulässig, wenn und insoweit die Erhöhung der übrigen Tarifpreise und insbesondere der Preise für Sonderabnehmer nach § 3 nicht ausreicht, um die Mehrkosten zu decken, deren Abwälzung nach § 1 gestattet ist.

§ 5*

Vertragsbestimmungen in Stromlieferungsverträgen, die vorsehen, daß eine Veränderung des Kohlenpreises, der Löhne oder sonstiger Kostenbestandteile zur Erhöhung des Strompreises berechtigt (Kohlenklauseln, Lohnklauseln, allgemeine Wirtschaftsklauseln oder sonstige Preissonderklauseln), sind, soweit sie nicht nach § 3 Abs. 2 und 3 oder sonst von Preisbehörden ausdrücklich zugelassen sind, bis auf weiteres nicht anzuwenden.

§ 6

Der Direktor der Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes (Direktor für Wirtschaft) kann zur Vermeidung von Härten oder aus allgemeinen volkswirtschaftlichen Gründen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Anordnung zulassen oder anordnen.

§ 7

Diese Anordnung gilt für alle Lieferungen nach dem Tag der Geldreform.

Der Direktor
der Verwaltung für Wirtschaft
des Vereinigten Wirtschaftsgebietes

§ 5: Vgl. dazu V PR 18/52 v. 26. 3. 1952 BAnz. Nr. 62

Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbände*

Vom 4. März 1941

Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 57, verk. am 8. 3. 1941

Um die Versorgungsunternehmen von betriebsfremden Ausgaben zu entlasten und eine fortschreitende Verbilligung von Elektrizität, Gas und Wasser anzubahnen, wird auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan angeordnet:

§ 1*

(1) Von der Verkündung dieser Anordnung ab dürfen Konzessionsabgaben von Unternehmen und Betrieben zur Versorgung mit Elektrizität, Gas oder Wasser (Versorgungsunternehmen) an Gemeinden, Gemeindeverbände oder Zweckverbände nicht neu eingeführt oder erhöht werden.

(2) Vom 1. April 1941 ab dürfen Konzessionsabgaben, die bis zum 31. März 1941 von Versorgungsunternehmen an Gemeindeverbände oder Zweckverbände gezahlt worden sind, nicht weitergewährt werden. Die Vorschriften des § 3 bleiben unberührt.

(3) ...

§ 2*

(1) Vom 1. April 1941 ab werden Konzessionsabgaben von Versorgungsunternehmen an Gemeinden auf folgende Höchstsätze herabgesetzt:

- a) 1½ vom Hundert der Roheinnahmen aus Versorgungsleistungen, die an letzte Verbraucher nicht zu den allgemeinen Bedingungen und allgemeinen Tarifpreisen abgegeben werden.

Bei der Berechnung der Konzessionsabgaben bleiben Roheinnahmen aus Lieferungen, deren Durchschnittspreis 2,5 Pf/kWh oder 3 Pf/m³ Gas nicht überschreitet, außer Betracht.

- b) 10 vom Hundert der Roheinnahmen bei Gemeinden mit 25 000 und weniger Einwohnern,
15 vom Hundert der Roheinnahmen bei Gemeinden mit 25 001 bis 100 000 Einwohnern,
18 vom Hundert der Roheinnahmen bei Gemeinden mit 100 001 bis 500 000 Einwohnern,
20 vom Hundert der Roheinnahmen bei Gemeinden mit mehr als 500 000 Einwohnern

aus Versorgungsleistungen, die an letzte Verbraucher zu den allgemeinen Bedingungen und allgemeinen Tarifpreisen abgegeben werden.

(2) Die in Absatz 1 Buchstabe b genannten Höchstsätze ermäßigen sich vom Beginn des Rechnungs-(Geschäfts-)Jahres an, das auf die Beendigung des Krieges folgt, auf

12 vom Hundert der Roheinnahmen bei Gemeinden mit 25 001 bis 100 000 Einwohnern,
15 vom Hundert der Roheinnahmen bei Gemeinden mit 100 001 bis 500 000 Einwohnern,
18 vom Hundert der Roheinnahmen bei Gemeinden mit mehr als 500 000 Einwohnern.

Die Konzessionsabgaben werden in den folgenden Jahren weiter herabgesetzt und in angemessener Frist ganz beseitigt.

(3) Allgemeine Bedingungen und allgemeine Tarifpreise im Sinne dieser Bestimmungen sind die nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1451) öffentlich bekanntzugebenden Bedingungen und Tarifpreise, insbesondere die auf Grund der Tarifordnung für elektrische Energie vom 25. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 915) und der *Tarifordnung für Gas vom 15. Mai 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 925)* eingeführten Tarifpreise, beim Wasser die den allgemeinen Bedingungen und den allgemeinen Tarifpreisen im Sinne der vorgenannten Bestimmungen entsprechenden Preise und Bedingungen.

(4) Bei Bestimmung der Einwohnerzahl ist von der einzelnen versorgten Gemeinde oder dem einzelnen gesondert versorgten Gemeindeteil und dem Ergebnis der Volkszählung vom 17. Mai 1939 auszugehen.

§ 3*

(1) Konzessionsabgaben, die nach den vorstehenden Bestimmungen kreisangehörigen Gemeinden weitergewährt werden dürfen, dürfen statt an diese auch an den Landkreis gezahlt werden.

(2) Haben Landkreise bis zum 31. März 1941 neben den kreisangehörigen Gemeinden oder an Stelle der kreisangehörigen Gemeinden Konzessionsabgaben erhoben, können sie diese Abgaben bis zum Schluß des auf die Beendigung des Krieges folgenden Rechnungs-(Geschäfts-)Jahres weitererheben, soweit sie die in § 2 Abs. 1 bestimmten Sätze für Gemeinden mit 25 000 und weniger Einwohnern nicht überschreiten.

(3) Haben Ämter in Rheinland und Westfalen Zweckverbände oder gleichgestellte Zusammen-

Überschrift: Das in den Fußnoten zu §§ 1, 2 u. 3 genannte G v. 24. 12. 1956 I 1076 ist von Berlin noch nicht übernommen worden
§ 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 1 G v. 24. 12. 1956 I 1076
§ 1 Abs. 3: Jetzt § 2 Abs. 4 gem. Art. 1 Nr. 2 G v. 24. 12. 1956 I 1076
§ 2 Abs. 1 Satz 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 3 G v. 24. 12. 1956 I 1076
§ 2 Abs. 1 Buchst. b: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 4 G v. 24. 12. 1956 I 1076
§ 2 Abs. 2 letzter Satz: Eingef. durch § 3 A/KAE v. 27. 2. 1943 RANz. Nr. 75
§ 2 Abs. 3: EnergG 752-1; Tarifordnung für Gas vom 15. 5. 1939 I 925 außer Kraft gem. § 1 Nr. 1 V PR 1/59 v. 21. 1. 1959 BAnz. Nr. 15, neu geregelt durch Bundestarifordnung Gas v. 10. 2. 1959 721-4
§ 2 Abs. 4: Eingef. durch Art. 1 Nr. 2 G v. 24. 12. 1956 I 1076

§ 3 Abs. 2: Die Worte „oder an Stelle der kreisangehörigen Gemeinden“ eingef. durch § 6 Abs. 1 A/KAE v. 27. 2. 1943 RANz. Nr. 75
§ 3 Abs. 3: Eingef. durch § 6 Abs. 2 A/KAE v. 27. 2. 1943 RANz. Nr. 75, jetzt i. d. F. d. Art. 1 Nr. 5 G v. 24. 12. 1956 I 1076

schlüsse bis zum 31. März 1941 Konzessionsabgaben erhalten, können diese Konzessionsabgaben nach Maßgabe der Durchführungsbestimmungen zu dieser Anordnung an die Gemeinden fortgezahlt werden, die zu dem Amt gehören oder die Mitglieder der Zweckverbände oder gleichgestellten Zusammenschlüsse sind. Den Gemeinden stehen — unter Beachtung der Vorschriften des Absatzes 2 — die Landkreise gleich, die Mitglieder von Zweckverbänden oder gleichgestellten Zusammenschlüssen sind.

§ 4*

(1) Soweit Konzessionsabgaben nach dem 31. März 1941 weiter erhoben werden dürfen, sind sie nach Hundertsätzen der Roheinnahmen aus Versorgungsleistungen an den letzten Verbraucher zu bemessen.

(2) Ist bis zum 31. März 1941 die Bemessungsgrundlage eine andere gewesen, als sie Absatz 1 vorschreibt, ist der ab 1. April 1941 zulässige Hundertsatz in der Weise zu ermitteln, daß der Hundertsatz festgestellt wird, den im letzten vor dem 1. April 1941 abgeschlossenen Rechnungs-(Geschäfts-)Jahr die tatsächlich erhobene Konzessionsabgabe erbracht hätte. Dabei ist es belanglos, in welcher Weise bisher die Konzessionsabgabe auf die Einnahmen aus der Belieferung nach allgemeinen Tarifpreisen und auf die Einnahmen aus der sonstigen Belieferung verteilt war.

(3) Zu den Roheinnahmen aus Versorgungsleistungen an den letzten Verbraucher gehören nicht Einnahmen, die aus der Lieferung von Neben- oder Abfallerzeugnissen (z. B. Gaskoks) oder für die Lieferung an Wiederverkäufer von Elektrizität, Gas oder Wasser erzielt werden.

§ 5

(1) Konzessionsabgaben, deren Forterhebung nach den §§ 2 oder 3 zulässig ist, dürfen nur insoweit an die Gemeinde oder den Landkreis abgeführt werden, als durch die Abführung eine ordnungsmäßige Weiterführung des Versorgungsunternehmens nicht gefährdet wird.

(2) Eine Gefährdung der ordnungsmäßigen Weiterführung liegt vor

- a) bei Eigenbetrieben und Eigengesellschaften einer Gemeinde oder eines Landkreises, wenn nach Abzug der Körperschaftsteuer Beträge, die eine angemessene Verzinsung des Eigenkapitals und die Bildung ausreichender Rücklagen gestatten, nicht verbleiben (vgl. § 8 Abs. 3, 4 der Eigenbetriebsverordnung vom 21. November 1938, Reichsgesetzbl. I S. 1650),
- b) bei sonstigen Unternehmen, wenn für das Stamm- oder Gesellschaftskapital ein angemessener Gewinn nicht erwirtschaftet und ausgeschüttet werden kann.

(3) Als Eigenkapital im Sinne des Absatzes 2 gelten diejenigen Beträge, die bei der Körperschaftsteueranlagung von der Finanzbehörde als Eigenkapital betrachtet werden.

(4) Als angemessen ist bis auf weiteres eine Verzinsung des Eigenkapitals von 4 vom Hundert, eine

§ 4 Abs. 2: Berichtigung RANz. 1941 Nr. 120

Gewinnausschüttung auf das Stamm- oder Gesellschaftskapital von 4 vom Hundert anzusehen.

(5) Ist auf Grund der Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 die Konzessionsabgabe gekürzt worden, so ist auf Verlangen der Gemeinde oder des Landkreises das Versorgungsunternehmen in den nächsten 5 Geschäftsjahren zur Nachzahlung verpflichtet, falls die Ergebnisse dieser Geschäftsjahre unter Beachtung der Vorschriften der Absätze 1 bis 4 neben der jeweils fälligen Konzessionsabgabe diese Nachzahlung gestatten.

(6) Bei Versorgungsunternehmen, für die nach Maßgabe der §§ 22, 24 der Eigenbetriebsverordnung vom 21. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1650) ein gemeinsamer Jahresabschluß gefertigt wird, braucht die Konzessionsabgabe mit Rücksicht auf den Vorrang einer angemessenen Verzinsung des Eigenkapitals nur gekürzt zu werden, wenn die Erträge sämtlicher Versorgungsunternehmen, für die der gemeinsame Abschluß gefertigt ist, zur angemessenen Verzinsung des in sämtlichen Unternehmen investierten Eigenkapitals und zur Deckung der von sämtlichen Unternehmen abzuführenden Konzessionsabgaben nicht ausreichen.

§ 6*

(1) Vom 1. April 1941 ab dürfen Gemeinden, Gemeindeverbände oder Zweckverbände Finanzaufschläge oder sonstige Leistungen (z. B. Verwaltungskostenbeiträge, Sachleistungen) von Versorgungsunternehmen neben oder an Stelle von Konzessionsabgaben nicht mehr erheben.

(2) Für die Berechnung der Konzessionsabgabe, die nach dem 31. März 1941 fort erhoben werden darf, stehen den bis zum 31. März 1941 erhobenen Konzessionsabgaben die bis zu dem gleichen Zeitpunkt erhobenen Finanzaufschläge oder sonstigen Leistungen gleich. Bei der Umrechnung nach § 4 Abs. 2 sind sie deshalb in die Konzessionsabgaben einzubeziehen.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 stehen der Vereinbarung sonstiger Leistungen insoweit nicht entgegen, als

- a) durch die Zahlung von Verwaltungskostenbeiträgen Aufwendungen abgegolten werden sollen, die die Gemeinden auf Verlangen oder zum Vorteil der Versorgungsunternehmen machen,
- b) Sachleistungen zu einem Preise angerechnet werden, den sonstige Abnehmer mit gleichen Abnahmeverhältnissen zu zahlen haben.

(4) Lassen sich Aufwendungen, die durch die Zahlung von Verwaltungskostenbeiträgen abgegolten werden sollen, nur schätzen, dürfen die auf Grund einer solchen Schätzung ermittelten Verwaltungskostenbeiträge von den tatsächlichen Aufwendungen nicht wesentlich abweichen.

§ 7*

(1) Ist zweifelhaft, inwieweit Leistungen eines Versorgungsunternehmens an eine Gemeinde, einen

§ 6 Abs. 1: I. d. F. d. § 9 A/KAE v. 27. 2. 1943 RANz. Nr. 75

§ 7 Abs. 1 Satz 2: „Endgültig“ widerspricht Art. 19 Abs. 4 GG 100-1

§ 7 Abs. 2: Aufgeh. durch § 17 A/KAE v. 27. 2. 1943 RANz. Nr. 75

Gemeindeverband oder Zweckverband als Konzessionsabgabe, als Pachtzins für gepachtete Anlagen oder als Zinsen und Tilgung auf ein Restkaufgeld für überlassene Anlagen anzusehen sind, so haben die Beteiligten dies alsbald durch eine Vereinbarung klarzustellen. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Reichskommissars für die Preisbildung, der auch endgültig über die Aufteilung entscheidet, wenn die Beteiligten in einer von ihm bestimmten Frist zu keiner Einigung kommen.

(2) ...

§ 8*

(1) Bei Übernahme der Versorgung durch ein anderes Unternehmen darf höchstens die bisherige, nach den Vorschriften dieser Anordnung berechnete Konzessionsabgabe weitergezahlt werden.

(2) Werden ganze Gemeinden eingemeindet oder werden ganze Gemeinden zu einer Gemeinde vereinigt, so errechnet sich der zulässige Hundertsatz der Konzessionsabgabe für die neue Gemeinde in der Weise, daß die in sämtlichen Gemeinden im letzten Rechnungs-(Geschäfts-)Jahr vor der Eingemeindung (Vereinigung) gezahlten Konzessionsabgaben durch die in dem gleichen Zeitraum in sämtlichen Gemeinden angefallenen Roheinnahmen aus Versorgungsleistungen an den letzten Verbraucher geteilt werden und das Ergebnis mit 100 malgenommen wird.

(3) Werden die Grenzen von Gemeindebezirken in anderer Weise verändert, bestimmt sich die Zulässigkeit und Höhe der Konzessionsabgabe nach den Verhältnissen der Stammgemeinde, zu der Teile eines anderen Gemeindebezirks zugelegt oder von der Teile abgetrennt werden. Das gleiche gilt, wenn Gemeinden mit weniger als 3000 Einwohnern voll-

§ 8 Abs. 3 Sätze 2 u. 3: Eingef. durch § 19 A/KAE v. 27. 2. 1943 RAnz. Nr. 75

ständig in eine andere Gemeinde eingemeindet werden. In diesem Falle tritt an die Stelle der Stammgemeinde die aufnehmende Gemeinde.

§ 9*

(1) Die Erhebung von Konzessionsabgaben nach Maßgabe der §§ 2 und 3 dieser Anordnung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Preisbehörde noch keine Ausnahmegewilligung zur Erhebung der bis zum Tage der Verkündung dieser Anordnung gezahlten, zurückgestellten oder vereinbarten Konzessionsabgabe erteilt hatte.

(2) ...

§ 10

Durch den Wegfall oder die Herabsetzung von Konzessionsabgaben nach Maßgabe dieser Anordnung werden die Gültigkeit und die sonstigen Bestimmungen eines Konzessionsvertrages nicht berührt.

§ 11*

Der Reichskommissar für die Preisbildung erläßt die zur Durchführung ... erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von den Vorschriften dieser Anordnung abweichende preisbildende Anordnungen für den Einzelfall.

§ 12*

(1) Die Anordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

(2) ...

Der Reichskommissar
für die Preisbildung

§ 9 Abs. 2: Überleitungsvorschrift

§ 11: Ermächtigung zur Ergänzung der Anordnung erloschen gem. Art. 129 Abs. 3 GG 100-1

§ 12 Abs. 2: Gegenstandslos

Ausführungsanordnung zur Konzessionsabgabenanordnung (A/KAE)

721-3-1

Vom 27. Februar 1943

Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 75, verk. am 31. 3. 1943

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird zur Ausführung der Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbände (Konzessionsabgabenanordnung/Energie-KAE) vom 4. März 1941 (Reichsanzeiger Nr. 57 vom 8. März 1941) mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan angeordnet:

§ 1*

(1) Konzessionsabgaben im Sinne der Konzessionsabgabenanordnung sind alle Entgelte, die ein Ver-

§ 1 Abs. 2: EnergG 752-2

sorgungsunternehmen an eine Gemeinde, einen Gemeindeverband oder einen Zweckverband für die Gestattung der Benutzung der Verkehrsräume zur Verlegung von Versorgungsleitungen oder den Verzicht auf eine anderweite Regelung der Versorgung im Gebiet der Gemeinde, des Gemeindeverbandes oder des Zweckverbandes entrichtet, die Empfänger der Abgabe sind. Das Recht der Gemeinden am Wegeigentum bleibt unberührt.

(2) Den Gemeindeverbänden stehen die Reichsgaue als Selbstverwaltungskörperschaften und die Länder, den Zweckverbänden die Zusammenschlüsse des öffentlichen und privaten Rechts gleich, an denen ausschließlich Länder, Reichsgaue, Gemeindeverbände, Gemeinden, Zweckverbände oder sonstige Zusammenschlüsse von Körperschaften oder Vereinigungen der genannten Art beteiligt sind.

Ausgenommen sind die Zweckverbände und Zusammenschlüsse, die Energieversorgungsunternehmen im Sinne des § 2 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1451) sind oder andere mit Wasser versorgen.

§ 2

(1) Abgrenzungsentschädigungen fallen nicht unter den Begriff der Konzessionsabgaben. Sie dürfen aber nicht erhöht, in Konzessionsabgaben umgewandelt oder neu eingeführt werden, es sei denn, daß der *Generalinspektor für Wasser und Energie* einer Neueinführung zustimmt.

(2) Diese Entgelte dürfen 1,5 vom Hundert der Roheinnahmen aus Großabnehmerlieferungen nicht überschreiten (§ 2 Abs. 1 Buchstabe a KAE). Diese Regelung gilt sowohl im Verhältnis zwischen Gemeinde und Versorgungsunternehmen als auch für Versorgungsunternehmen untereinander.

§ 3*

§ 4*

(1) Für Gemeinden, die durch die Volkszählung vom 17. Mai 1939 nicht erfaßt worden sind, wird die Einwohnerzahl nach der Zahl der Personen bemessen, für die im letzten vor dem 1. April 1941 begonnenen Zuteilungszeitraum Brotkarten ausgegeben worden sind, zuzüglich der am 1. April 1941 ortsanwesenden kasernierten oder in Anstalten und dergleichen verpflegten Personen sowie der Selbstversorger.

(2) ...

§ 5*

(1) Als Wasserlieferungen, die nicht zu den allgemeinen Bedingungen und allgemeinen Tarifpreisen abgegeben werden (§ 2 Abs. 3 KAE), sind anzusehen

- a) alle Lieferungen, die ausdrücklich als Lieferungen nach Sonderverträgen oder zu Großabnehmerpreisen bezeichnet sind,
- b) alle Lieferungen, die nicht zu öffentlich bekanntgemachten Preisen erfolgen,
- c) alle Lieferungen an Einzelabnehmer, die in Gemeinden von

3 001 bis 25 000 Einwohnern	6 000 Kubikmeter,
25 001 bis 100 000 Einwohnern	15 000 Kubikmeter

 und in Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern 60 000 Kubikmeter im Jahr übersteigen ohne Rücksicht darauf, ob die Preise für diese Lieferungen öffentlich bekanntgemacht sind oder nicht.

(2) Für Wasserlieferungen wird der Durchschnittspreis je Kubikmeter, der nicht mit einer Konzessionsabgabe belastet werden darf (§ 2 Abs. 1 Buchstabe a KAE), auf Antrag eines Vertragsteils durch den *Reichskommissar für die Preisbildung* festgesetzt, es sei denn, daß sich die Parteien dar-

§ 3: Änderungsvorschrift

§ 4 Abs. 2: Sachlich überholt durch G v. 24. 12. 1956 I 1076

§ 5 Abs. 1 Buchst. c Kursivdruck: Sachlich überholt durch G v. 24. 12. 1956 I 1076

über einigen, welche Lieferungen abgabenfrei bleiben.

§ 6*

§ 7*

§ 8

Nach dem 1. April 1941 werden Gewinnausschüttungen von Versorgungsunternehmen an Gemeinden, Gemeindeverbände oder Zweckverbände als solche nur anerkannt, wenn sie nach Anteilen am Gesellschafts- oder Stammkapital oder nach Anteilen am Reingewinn bemessen werden. Gewinnausschüttungen nach anderen Verteilungsschlüsseln gelten als sonstige Leistungen im Sinne des § 6 KAE.

§ 9*

§ 10

Als sonstige Leistungen im Sinne des § 6 KAE sind nicht anzusehen

- a) Aufwendungen, die den Versorgungsunternehmen aus einer etwaigen Folgepflicht der Versorgungsleitungen (Aufwendungen, die dadurch notwendig werden, daß der Straßenkörper, in dem Leitungen verlegt sind oder der von Leitungen überspannt oder gekreuzt wird, aus Verkehrsinteressen oder sonstigen Gründen verändert wird) erwachsen;
- b) monatliche oder vierteljährliche Abschlagszahlungen in Höhe eines Zwölftels oder eines Viertels der für das Vorjahr gezahlten Konzessionsabgaben oder gleichgestellten Leistungen, soweit sie vorbehaltlich eines am Jahres-schluß zu bewirkenden Ausgleichs gezahlt werden.

§ 11

Der Eigenverbrauch der Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände ist für alle räumlich getrennt liegenden Abnahmestellen gesondert abzurechnen.

§ 12

(1) Als verbilligte Sachleistungen gelten nicht unentgeltliche oder verbilligte Wasserlieferungen für Feuerlösch-, Feuerlöschübungszwecke, für Zwecke der Straßenreinigung und für öffentliche Zier- und Straßenbrunnen (auch Wasserkünste) nach der am 1. April 1941 geltenden Übung sowie die verbilligte oder kostenlose Errichtung und Unterhaltung von Anlagen für Löschwasserversorgung und Feuer-schutz durch ein Wasserwerk.

(2) Als Verbilligung einer Sachleistung gilt ferner nicht ein Preisnachlaß für den Eigenverbrauch der Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände, wenn er

- a) nach Hundertsätzen des Rechnungsbetrages bemessen wird und 10 vom Hundert des Rechnungsbetrages nicht übersteigt,
- b) für alle Abnahmestellen einer Gemeinde, deren Verbrauch nach allgemeinen Tarifen abgerechnet wird, gleich hoch ist und

§ 6: Änderungsvorschrift

§ 7: Gegenstandslos durch Zeitablauf

§ 9: Änderungsvorschrift

- c) von dem nach allgemeinen Tarifpreisen ermittelten Rechnungsbetrag sichtbar in Abzug gebracht wird.

§ 13

Als verbilligte Sachleistungen gelten auch Heimfallverpflichtungen. Über das Verfahren ihrer Ablösung im Einzelfall entscheidet der Reichskommissar für die Preisbildung.

§ 14

Vom 1. April 1943 ab ist der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserverbrauch von Kirchen, mildtätigen Anstalten und ähnlichen Stellen, denen in Konzessionsverträgen oder mit Rücksicht auf die Gewährung verbilligter Sachleistungen an entsprechende gemeindliche Stellen Preisnachlässe eingeräumt worden sind, zu den Preisen abzurechnen, die anderen Abnehmern mit gleichen Abnahmeverhältnissen üblicherweise berechnet werden.

§ 15 *

§ 16

Pacht- oder Kaufverträge über gemeindliche Versorgungsunternehmen, die nach dem 1. April 1943 abgeschlossen werden, müssen eindeutig erkennen lassen, welcher Betrag als Pachtzins, als Abschreibung, als Verzinsung oder Tilgung auf das Restkaufgeld oder als Konzessionsabgabe vereinbart wird. Pachtzinsen dürfen nur nach dem Wert oder Gewinn des verpachteten Unternehmens, Zinsen auf das Restkaufgeld nur nach Hundertsätzen des Restkaufgeldes bemessen werden.

§ 17 *

§ 18

(1) Ist die Umrechnung von verbilligten Sachleistungen, Gewinnausschüttungen gemäß § 8 dieser

§ 15: Gegenstandslos
§ 17: Aufhebungsvorschrift

Anordnung oder eine Auseinanderrechnung nach § 7 KAE mit besonderen Schwierigkeiten verbunden, können die Vertragsparteien die Hinausschiebung der Um- oder Auseinanderrechnung und die Fortgewähr der bisherigen Leistungen längstens bis zum Schluß des Rechnungsjahres, in dem der Krieg beendet wird, vereinbaren.

(2) Straßenbeleuchtungskosten werden bis zur reichseinheitlichen Neuregelung der Vergütung von Leistungen der Versorgungsunternehmen zur Beleuchtung der öffentlichen Verkehrsräume nach den geltenden Vereinbarungen für die Zeit der Verdunklungsmaßnahmen nach der Anordnung über die Einwirkung der Verdunklungsmaßnahmen auf die Entgelte für Straßenbeleuchtung vom 17. Juli 1940 (Reichsanzeiger Nr. 167 vom 19. Juli 1940) und den zu ihrer Ergänzung und Ausführung erlassenen Vorschriften abgerechnet. Die Vorschriften der Konzessionsabgabenanordnung finden insoweit keine Anwendung.

§ 19 *

§ 20 *

§ 21 *

Durchführungsbestimmungen zur Konzessionsabgabenanordnung und zu dieser Anordnung werden im Bundesanzeiger verkündet.

§ 22 *

(1) Die Vorschriften der §§ 14 und 16 treten mit der Verkündung, die übrigen Vorschriften dieser Anordnung mit Wirkung vom 8. März 1941 in Kraft.

(2) ...

Der Reichskommissar
für die Preisbildung

§§ 19 u. 20: Änderungsvorschriften
§ 21: Bundesanzeiger statt Mitteilungsblatt des Reichskommissars für die Preisbildung gem. § 4 Abs. 2 G v. 30. 1. 1950 114-1 i. V. m. § 6 Abs. 1 G v. 10. 4. 1948 720-1
§ 22 Abs. 2: Überleitungsvorschrift

Verordnung über allgemeine Tarife für die Versorgung mit Gas (Bundestarifordnung Gas)

721-4

Vom 10. Februar 1959

Bundesgesetzbl. I S. 46, verk. am 25. 2. 1959

Auf Grund des § 7 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1451) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet: *

§ 1 *

Pflichttarife

Die Gasversorgungsunternehmen, für die die allgemeine Anschluß- und Versorgungspflicht nach

Einleitungssatz: EnergG 752-1; GG 100-1
§ 1: EnergG 752-1

§ 6 des Energiewirtschaftsgesetzes besteht, sind verpflichtet, als allgemeine Tarife mindestens einen Kleinverbrauchstarif (§ 3) und einen Grundpreistarif (§ 4) zu bilden und öffentlich bekanntzugeben.

§ 2 *

Recht des Abnehmers zur Tarifwahl

(1) Der Abnehmer ist berechtigt, unter den öffentlich bekanntgegebenen allgemeinen Tarifen den Tarif zu wählen, nach dem er seinen Bedarf an Gas decken will.

§ 2 Abs. 5: A v. 27. 1. 1942 752-2-2 u. 752-2-4

(2) Der Abnehmer ist an den von ihm gewählten Tarif für die Dauer von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten gebunden.

(3) Erklärt sich der Abnehmer nach der öffentlichen Bekanntgabe von allgemeinen Tarifen gemäß den Vorschriften dieser Verordnung innerhalb einer öffentlich bekanntgegebenen Frist nicht, so darf ihn das Gasversorgungsunternehmen nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist mit verbindlicher Wirkung in einen der in § 1 genannten Tarife einstufen. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Der Abnehmer behält sein Wahlrecht, solange er zu rechtzeitiger Abgabe der Erklärung ohne Verschulden nicht in der Lage ist.

(5) Die Vorschriften der durch Anordnung vom 27. Januar 1942 (Reichsanzeiger Nr. 39 und Nr. 46) für verbindlich erklärten „Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Gas aus dem Versorgungsnetz der Gasversorgungsunternehmen“ über die Beendigung der Versorgung werden durch die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 nicht berührt.

§ 3*

Kleinverbrauchstarif

(1) Der Kleinverbrauchstarif nach § 1 besteht aus Meßpreis und Arbeitspreis.

(2) Der Meßpreis ist der Preis für die Messung des Gasverbrauchs. Er ist entweder für alle Abnehmer einheitlich oder von Art und Größe der Meßeinrichtung abhängig. Bei Abrechnung über Münzzähler darf er in den Arbeitspreis einbezogen werden.

(3) Der Arbeitspreis ist der Preis für jede abgenommene Megakalorie oder für jeden abgenommenen Kubikmeter. Er ist für alle Abnehmergruppen und Verwendungszwecke einheitlich.

§ 4

Grundpreistarif

(1) Der Grundpreistarif nach § 1 besteht aus Grundpreis (§§ 5 und 6) und Arbeitspreis.

(2) Der Grundpreis wird für den Zeitraum eines Jahres berechnet und in Teilbeträgen in Rechnung gestellt.

(3) Der Arbeitspreis darf nicht mehr betragen als 60 vom Hundert des Arbeitspreises des Kleinverbrauchstarifs. Er ist für alle Abnehmergruppen und Verwendungszwecke einheitlich.

§ 5

Grundpreis für Haushaltbedarf

(1) Der Grundpreis für den Haushaltbedarf wird nach Wahl des Gasversorgungsunternehmens für alle Haushalte einheitlich entweder ohne Rücksicht auf die Zahl der Räume oder nach der Zahl der Räume oder nach Raumgruppen berechnet. Für die

§ 3 Abs. 3 Satz 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 1 V v. 26. 6. 1963 I 442

Berechnung des Grundpreises nach der Zahl der Räume oder nach Raumgruppen gelten die Vorschriften der Absätze 2 bis 4.

(2) Als Raum darf ohne Rücksicht auf Vorhandensein oder Umfang einer Gasanlage jeder bewohnte oder bewohnbare Raum und jede Küche angesetzt werden. Räume mit mehr als 30 Quadratmeter Grundfläche dürfen für je angefangene 30 Quadratmeter Grundfläche als ein Raum angesetzt werden.

(3) Außer Ansatz bleiben

1. bewohnte und bewohnbare Räume mit weniger als sechs Quadratmeter Grundfläche;
2. Flure und Treppen, Dielen — außer Wohndielen —, offene Veranden, Baderäume, Toiletten, Keller- und Bodenräume, Waschküchen, Holz-, Kohlen-, Heiz- und ähnliche Räume;
3. Garagen;
4. vieh-, land- und vorratswirtschaftlich genutzte Räume des Haushalts.

(4) Jedem Haushaltabnehmer wird mindestens der Grundpreis für einen Raum berechnet.

(5) Dienen einzelne Räume gewerblichen Zwecken, überwiegend beruflichen oder sonstigen haushaltsfremden Zwecken, so darf der Grundpreis für diese Räume oder für die in ihnen vorhandenen Verbrauchseinrichtungen nach § 6 berechnet werden.

§ 6*

Grundpreis für anderen Bedarf

(1) Der Grundpreis für den Bedarf, der nicht Haushaltbedarf ist, insbesondere für den gewerblichen Bedarf, wird nach Wahl des Gasversorgungsunternehmens für alle Abnehmer einheitlich entweder nach der in Kilokalorien je Stunde ausgedrückten Nennbelastung der Verbrauchseinrichtungen oder nach der Zählergröße oder nach dem in Kubikmeter je Stunde ausgedrückten grundpreispflichtigen Anschlußwert der Verbrauchseinrichtungen berechnet.

(2) bis (6) ...

§ 7*

Geltung in Berlin und im Saarland

Diese Verordnung gilt auch im Land Berlin, sofern sie im Land Berlin in Kraft gesetzt wird. ...

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Die Gasversorgungsunternehmen haben die in § 1 genannten allgemeinen Tarife bis zum 31. März 1960 zu bilden und öffentlich bekanntzugeben.

Der Bundesminister für Wirtschaft

§ 6 Abs. 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 2 V v. 26. 6. 1963 I 442

§ 6 Abs. 2 bis 6: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 3 V v. 26. 6. 1963 I 442

§ 7 Satz 1: GVBl. Berlin 1959 S. 616

§ 7 Satz 2: Saarklausel aufgeh. durch § 1 Abs. 1 C v. 30. 6. 1959 101-3

722 Preisbildung bei öffentlichen Aufträgen

722-1

Verordnung
über die Preisermittlung auf Grund der Selbstkosten
bei Bauleistungen für öffentliche Auftraggeber

Vom 25. Mai 1940

Reichsgesetzbl. I S. 850, verk. am 10. 6. 1940

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

§ 1

Für die Preisermittlung auf Grund der Selbstkosten bei Bauleistungen für öffentliche Auftraggeber (Bauherren) sind die als Anlage beigefügten Leitsätze (LSBO) zugrunde zu legen. Sie sind für die Bauherren und Unternehmer bindend.

§ 2*

§ 3

Der Reichskommissar für die Preisbildung oder die von ihm beauftragten Stellen können in volks-

§ 2: Gegenstandslos

wirtschaftlich begründeten Fällen oder zum Ausgleich unbilliger Härten Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung oder den Bestimmungen der Leitsätze zulassen oder anordnen.

§ 4*

Der Reichskommissar für die Preisbildung erläßt die zur Durchführung ... dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 5

Die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Reichskommissar
für die Preisbildung

§ 4: Ermächtigung zur Ergänzung der Verordnung erloschen gem. Art. 129 Abs. 3 GG 100-1

Leitsätze
für die Preisermittlung auf Grund der Selbstkosten
bei Bauleistungen für öffentliche Auftraggeber
(LSBO)

722-1-1

Vom 25. Mai 1940

Reichsgesetzbl. I S. 851

Inhaltsübersicht

	Nummer
I. Vorbemerkungen	1 bis 8
II. Vergebung nach Selbstkosten	9 bis 44
A. Baustellenlohnkosten	11 bis 15
B. Stoffe	16 bis 22
C. Kosten der Gerätevorhaltung	23 bis 26
D. Frachten und Fuhrkosten	27
E. Sonstige Baustellenkosten	28 bis 29
F. Gemeinkosten: Allgemeine Geschäftskosten	30 bis 32
Anlageabschreibungen	33 bis 37
G. Sonderkosten	38 bis 42
H. Gewinn	43 bis 44
III. Vergebung zum Selbstkostenfestpreis	45 bis 71
A. Baubetriebslöhne	47 bis 49
B. Stoffe	50 bis 56
C. Kosten der Gerätevorhaltung	57
D. Gemeinkosten	58 bis 64
E. Sonderkosten	65 bis 70
F. Gewinnaufschlag	71

I. Vorbemerkungen

Nr. 1

Geltungsbereich der Leitsätze

(1) Die Leitsätze (LSBO) regeln die Preisermittlung auf Grund der Selbstkosten bei Bauleistungen (Bauarbeiten mit oder ohne Lieferung von Baustoffen und Bauteilen) für öffentliche Auftraggeber (Bauherren).

(2) Die Leitsätze gelten sinngemäß auch für mittelbare Bauleistungen (Nachunternehmer), dagegen nicht für selbständige Lieferungen von Stoffen und Bauteilen.

(3) Der Bauherr ist berechtigt, vom Unternehmer die Bekanntgabe seiner Nachunternehmer zu fordern und diesen gegenüber die Bestimmungen der LSBO anzuwenden.

(4) In der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots ist anzugeben, daß die Vergebung auf der Grundlage der LSBO erfolgt.

Nr. 2

Anwendung der LSBO

(1) Die Preisermittlung auf Grund der Selbstkosten kann auf zwei Arten erfolgen:

- a) Vergebung nach Selbstkosten (nachträgliche Preiserrechnung auf Grund der nachgewiesenen tatsächlich entstandenen Aufwendungen). Für diese Preiserrechnung gelten die Bestimmungen des Abschnitts II,
- b) Vergebung zum Selbstkostenfestpreis (Vorkalkulation einer nach Teilleistungen aufgegliederten Bauleistung). Für die Vorkalkulation gelten die Bestimmungen des Abschnitts III.

(2) Bietet sich im Falle der Vergebung nach Selbstkosten (Absatz 1 Buchst. a) während der Bauausführung die Möglichkeit, einen Selbstkostenfestpreis zu vereinbaren, so ist hiervon Gebrauch zu machen.

(3) Im Falle der Vergebung nach Selbstkosten (Absatz 1 Buchst. a) hat der Unternehmer dem Bauherrn eine Abrechnung der entstandenen Aufwendungen, bei Abgabe eines Angebots zum Selbstkostenfestpreis (Absatz 1 Buchst. b) die der Preisermittlung zugrunde liegende Vorkalkulation einzureichen.

(4) Der Bauherr kann bestimmte Muster für Vorkalkulationen und Abrechnungen über entstandene Aufwendungen im Rahmen der LSBO vereinbaren oder gegebenenfalls vorschreiben, soweit nicht Nummer 4 Abs. 2 gilt.

Nr. 3*

Selbstkostenpreisprüfung

Mit Zustimmung des Reichskommissars für die Preisbildung oder der von ihm beauftragten Stellen ist der Bauherr berechtigt, die Angemessenheit der Selbstkostenpreise an Hand der Kalkulationsunterlagen, Erfolgsrechnungen und Bilanzen des Unternehmers nach Maßgabe dieser Leitsätze nachzuprüfen. Die Nachprüfung hat im Falle der Vergebung zum Selbstkostenfestpreis vor der Preisvereinbarung, im Falle der Vergebung nach Selbstkosten sobald als möglich, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres nach Einreichung der Schlußabrechnung zu erfolgen.

Nr. 4*

Einrichtung des Rechnungswesens

(1) Der Unternehmer ist zur Führung eines zweckentsprechend gegliederten und zahlenmäßig einwandfreien Rechnungswesens verpflichtet. Dieses muß jederzeit die eindeutige Feststellung der ent-

Nr. 3 Satz 1: Widerspricht § 19 Abs. 1 V PR 8/55 v. 19. 12. 1955 BAnz. Nr. 249

Nr. 4 Abs. 2: Aufgeh. durch § 23 Abs. 2 u. 3 i. V. m. § 11 Abs. 2 V PR 32/51 v. 11. 5. 1951 BAnz. Nr. 92; neu geregelt durch § 16 V PR 8/55 v. 19. 12. 1955 BAnz. Nr. 249

stehenden Aufwendungen und Erträge sowie eine einwandfreie Selbstkostenprüfung ermöglichen.

(2) ...

Nr. 5

Änderung des Rechnungswesens

Dem Unternehmer wird empfohlen, Umstellungen oder Neueinrichtungen des Rechnungswesens, die die Belange des Bauherrn wesentlich berühren, im Einvernehmen mit diesem durchzuführen. Gegebenenfalls kann der Bauherr im Einvernehmen mit dem Reichskommissar für die Preisbildung Änderungen des Rechnungswesens in angemessener Frist vom Unternehmer verlangen.

Nr. 6*

Nr. 7*

Erklärung des Unternehmers

Soweit die bestehenden Preisvorschriften (z. B. die Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen/Preisstoppperordnung, die Baupreisverordnung und die Verordnung über Höchstmieten für Baugeräte) Anwendung finden, kann der Bauherr von dem Unternehmer in Verbindung mit der Selbstkostenaufstellung eine Erklärung verlangen, daß die angesetzten Preise aller Stoffe, Nachunternehmerleistungen und sonstigen Leistungen diesen Preisvorschriften entsprechen.

Nr. 8

Betriebsrechnung

In der Betriebsrechnung müssen die Selbstkosten nicht nur nach Bauvorhaben (Kostenträgern), sondern auch nach Kostenarten, gegebenenfalls Kostenstellen gegliedert werden.

Nr. 6: Neu geregelt in § 19 V PR 8/55 v. 19. 12. 1955 BAnz. Nr. 249
Nr. 7 Kursivdruck: Vgl. jetzt V PR 8/55 v. 19. 12. 1955 BAnz. Nr. 249

II. Vergebung nach Selbstkosten

Nr. 9

Gliederung der Abrechnung

(1) Die Abrechnung der für die Ausführung des Bauauftrags erstattungsfähigen Beträge ist mindestens nach folgenden Gruppen zu gliedern:

- A Baustellenlohnkosten,
- B Stoffkosten,
- C Kosten der Gerätevorhaltung,
- D Frachten und Fuhrkosten,
- E Sonstige Baustellenkosten,
- F Gemeinkosten: Allgemeine Geschäftskosten,
- G Sonderkosten,
- H Gewinn.

A+B+C+D+E = Baustellenkosten,

A+B+C+D+E+F+G ... = Selbstkosten,

A+B+C+D+E+F+G+H = Selbstkostenpreis der Bauleistung.

(2) Die Untergliederung der einzelnen Gruppen ergibt sich aus den folgenden Abschnitten (Nummer 11 bis Nummer 44).

Nr. 10

Grundlagen der Abrechnung

(1) Alle erstattungsfähigen Kosten müssen dem Bauherrn vom Unternehmer durch Rechnungen, Belege, Bücher oder sonstige Betriebsunterlagen in ihrer tatsächlichen Höhe und mit dem Zeitpunkt ihres Entstehens nachgewiesen werden können.

(2) Der Bauherr hat nach Beendigung der Bauausführung oder einzelner wesentlicher Teilleistungen eine Aufmessung solcher Teilleistungen vorzunehmen, deren Kostenhöhe für die Gesamtbauausführung ausschlaggebend ist (z. B. cbm Erdaushub, cbm Beton, cbm Mauerwerk).

A. Baustellenlohnkosten

Nr. 11

Gliederung

Im einzelnen sind gesondert nachzuweisen:

1. Löhne der Baustelle,
2. Lohnnebenkosten.

Nr. 12

Löhne der Baustelle

Löhne der Baustelle sind alle unmittelbar für die Baustelle aufgewandten Löhne.

Nr. 13

Mengenansatz

(1) Der tatsächliche Lohn- und Zeitaufwand ist durch Belege nachzuweisen.

(2) Der Unternehmer hat nur Anspruch auf die Vergütung der tatsächlich aufgewandten Lohnstunden, soweit ihre Höhe den Grundsätzen wirtschaftlicher Betriebsführung nicht widerspricht.

(3) Lohnzuschläge dürfen nicht durch Erhöhung der Lohnstundenzahlen (Zeitzuschläge), sondern müssen in den Lohnsätzen verrechnet werden.

Nr. 14

Bemessung der Löhne

Der Unternehmer hat grundsätzlich nur Anspruch auf Vergütung der zur Zeit der Ausführung geltenden Löhne einschließlich der geltenden Lohnzuschläge.

Nr. 15

Lohnnebenkosten

Aufwendungen für Trennungsgeld, Auslösungen, Unterkunft, Heimfahrten, Wegegeld sowie für An- und Rückreise der Arbeiter u. ä. müssen gesondert nachgewiesen werden.

B. Stoffe

Nr. 16

Gliederung

Im einzelnen sind gesondert nachzuweisen:

1. Baustoffe,
2. Bauhilfsstoffe für Baubetrieb und Einrichtung,
3. Betriebsstoffe,
4. eigene Zulieferungen.

Nr. 17

Begriff

(1) Baustoffe sind Stoffe, die in das Bauwerk fest eingebaut werden. Hierzu sind auch fertig bezogene Bauteile zu rechnen.

(2) Bauhilfsstoffe sind Stoffe, die für die Bauausführung (Baubetrieb und Baueinrichtung) benötigt, aber nicht in das Bauwerk fest eingebaut werden. Sie werden entweder verbraucht oder vorgehalten und nach Benutzung mit einer entsprechenden Wertminderung zurückgenommen.

(3) Betriebsstoffe sind Stoffe, die zum Betrieb der auf der Baustelle eingesetzten Maschinen und Geräte verbraucht werden. Hierzu gehören auch elektrischer Strom und Gas.

(4) Als eigene Zulieferungen sind alle in eigenen Vor- oder Nebenbetrieben hergestellten Bau-, Bauhilfs- und Betriebsstoffe einschließlich fertiger Bauteile auszuweisen.

(5) Die rechnerische Abgrenzung zwischen Bau-, Bauhilfs- und Betriebsstoffen ist nach einheitlichen Gesichtspunkten stetig durchzuführen. Hierbei können Stoffe nebensächlicher Art als Nebenstoffe ausgewiesen werden, wenn dadurch eine Vereinfachung der Abrechnung erreicht wird.

Nr. 18

Mengenermittlung

(1) Als erstattungsfähiger Aufwand ist der durch Belege und Buchführung nachweisbare tatsächliche Verbrauch je Stoffart in die Abrechnung einzusetzen, soweit er den Grundsätzen wirtschaftlicher Betriebsführung nicht widerspricht.

(2) Vom Bauherrn kostenlos angelieferte Stoffe sind gesondert — nur mengenmäßig, ohne Bewertung — auszuweisen.

Nr. 19

Bewertung

Alle Stoffe, soweit sie nicht aus eigenen Vor- oder Nebenbetrieben stammen, sind zum tatsächlichen (Durchschnitt) Einstandspreis laut Belegen und Buchführung einzusetzen, soweit nachweislich die Forderung wirtschaftlichen Einkaufs erfüllt ist und der Preis den gesetzlichen Preisvorschriften nicht widerspricht.

Nr. 20

Einstandspreis

Der Einstandspreis versteht sich im Regelfall frei Baustelle, d. h. einschließlich der unmittelbaren Lieferkosten (z. B. Fracht, Porto, Rollgeld, Verpackung), aber ausschließlich der Abladekosten. Der Unternehmer hat beim Einkauf alle geschäftsüblichen Vorteile zugunsten des Bauherrn wahrzunehmen. Hierdurch erzielte Mengenrabatte, Preisnachlässe, Skonti, Gutschriften für Treu-, Jahres- oder Umsatzrabatte für zurückgesandte Verpackung u. ä. sind buchmäßig zu belegen und bei Ermittlung der Einstandspreise abzusetzen, soweit nicht aus abrechnungstechnischen Gründen eine andersartige Verrechnung in den Selbstkosten erfolgt.

Nr. 21 *

Nr. 22

Gutschrift für Reststoffe

(1) Für die verbleibenden wiederverwertbaren Stoffe ist eine Gutschrift in Abzug zu bringen und gesondert auszuweisen.

Nr. 21: Außer Kraft getreten gem. § 22 Abs. 3 Nr. 1 u. Abs. 4 i. V. m. § 1 Satz 2 V PR 8/55 v. 19. 12. 1955 BAnz. Nr. 249

(2) Als Preis je Einheit ist hierbei der bei der weiteren Verwertung erzielbare oder erzielte Reinerlös (Verkaufserlös abzüglich Vertriebs- und Bearbeitungs-sonderkosten) anzusetzen.

(3) Die anfallenden Reststoffarten und -mengen sind buchmäßig oder statistisch nachzuweisen.

C. Kosten der Gerätevorhaltung

Nr. 23

Gliederung

Als Kosten der Gerätevorhaltung sind im einzelnen für jedes auf der Baustelle eingesetzte betriebsnotwendige Gerät gesondert nachzuweisen:

1. Abschreibung und Verzinsung für die Vorhaltung eigener Baugeräte,
2. Mieten für fremde Geräte.

Nr. 24*

Höhe der Abschreibungen und der Verzinsung für die Vorhaltung eigener Geräte

- (1) ...
- (2) Für die Berechnung der Abschreibungen für Baugeräte, die in der Geräteliste nicht enthalten sind, gelten die Vorschriften der Nummern 33 bis 37.

Nr. 25

Vorhaltekosten in Stilliegezeiten

Kann durch einen Umstand, den weder der Bauherr noch der Bauunternehmer zu vertreten hat, ein eigenes Gerät, dessen Verbleiben an der Baustelle betriebsnotwendig ist, länger als 10 aufeinanderfolgende Tage nicht benutzt werden, so hat der Unternehmer für jeden weiteren Tag, den das Gerät nicht benutzt werden kann, nur Anspruch auf 75 vom Hundert des nach Nummer 24 zulässigen Abschreibungs- und Verzinsungsbetrags.

Nr. 26*

Mieten für fremde Baugeräte

Für die Mieten fremder Baugeräte sind die tatsächlichen Mieten, höchstens jedoch die nach der Verordnung über Höchstmieten für Baugeräte vom 16. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1043) zulässigen Mieten anzusetzen.

D. Frachten und Fuhrkosten

Nr. 27

Frachten und Fuhrkosten

Frachten und Fuhrkosten sind, soweit sie nicht nach Nummer 20 in den Einstandspreis einbezogen

Nr. 24 Abs. 1: Außer Kraft getreten durch § 23 Abs. 3 V PR 32/51 v. 11. 5. 1951 BAnz. Nr. 92

Nr. 24 Abs. 2 Kursivdruck: Gegenstandslos infolge Aufhebung der Nr. 24 Abs. 1

Nr. 26: V v. 16. 6. 1939 aufgeh. durch § 23 Abs. 3 V PR 32/51 v. 11. 5. 1951 BAnz. Nr. 92

sind, also insbesondere Frachten und Fuhrlohne für Geräte und Einrichtungsmaterial, gesondert nachzuweisen.

E. Sonstige Baustellenkosten

Nr. 28

Begriff

Sonstige Baustellenkosten sind alle Aufwendungen der Baustelle, die nicht nach den Abschnitten A, B, C und D als Baustellenlohnkosten, Stoffkosten, Kosten der Gerätevorhaltung sowie Frachten und Fuhrkosten oder nach Abschnitt G als Sonderkosten erfaßt werden.

Nr. 29

Gliederung

Es sind mindestens gesondert nachzuweisen:

1. Gehälter für Angestellte auf der Baustelle und bei der Entwurfsbearbeitung. Wird die Entwurfsbearbeitung außerhalb der Baustelle durchgeführt, so können die hierfür aufgewandten Gehälter einschließlich anteiliger Geschäftskosten in angemessener Höhe angesetzt werden.
2. Soziale Aufwendungen:
 - a) gesetzliche Beiträge zur Sozialversicherung auf Löhne und Gehälter, Beiträge zur Berufsgenossenschaft, Urlaubsmarken u. ä. Nicht zu den sozialen Aufwendungen gehören andere Aufwendungen, die als Bemessungsgrundlage den Lohn verwenden, wie z. B. Lohnsummensteuer, Ausfuhrförderungszahlungen, Wirtschaftsgruppenbeiträge usw. (Beiträge für Gehaltsempfänger können auch unter „Gehälter“ ausgewiesen werden),
 - b) freiwillige soziale Aufwendungen zugunsten der Gefolgschaft, soweit sie nach Art und Höhe betriebs- und gewerbeüblich sind und dem Grundsatz sparsamer Wirtschaftsführung nicht widersprechen.
3. Aufwendungen für Kleingeräte und -werkzeuge.
4. Kosten für laufende Instandhaltung (Reparaturen, Ersatzteile) von Baugeräten, Werkzeugen usw., soweit sie auf der Baustelle oder für den Bauauftrag benutzt werden.

Nicht zur laufenden Instandhaltung zählen Ersatzbeschaffungen von Baugeräten sowie wertsteigernde Überholungen. Schlußreparaturen, Grundreparaturen und ungleichmäßig auftretende Ausgaben sind, soweit sie nicht Ersatzbeschaffungen darstellen, gemäß den Grundsätzen einer gleichmäßigen Periodenabrechnung in die Instandhaltungskosten des Rechnungsabschnittes nur mit angemessenen Anteilen aufzunehmen.

5. Sonstige Kosten, z. B. Gebäudemieten, Kosten für Unterkunfts-lager, Post- und Fernsprech-

gebühren, Verkehrs- und Reisekosten usw., soweit sie unmittelbar an der Baustelle aufgewendet worden sind.

F. Gemeinkosten Allgemeine Geschäftskosten

Nr. 30

Gliederung nach Kostenstellen

(1) In der Betriebsrechnung ist in der Regel eine Gliederung der allgemeinen Geschäftskosten nach Kostenarten und Kostenstellen (z. B. Verwaltung, Bauhof, Fuhrpark) notwendig, wobei der Grundsatz zu beachten ist, daß die Kosten auf den Stellen zu verbuchen sind, an denen sie anfallen. Es sind mindestens die beiden Kostenstellen „Verwaltung“ und „Bauhof“ zu bilden.

(2) Für die Verrechnung der im Abrechnungsabschnitt angefallenen Kostenarten auf die Kostenstellen, der Kostenstellen untereinander (Hilfs- und Hauptkostenstellen) und der auf den Kostenstellen gesammelten Kosten auf die Kostenträger sind einwandfreie Umlegungsmaßstäbe (Verrechnungsschlüssel) zu verwenden; als einwandfrei sind nur solche Verrechnungsschlüssel anzusehen, die den betrieblichen Verhältnissen und insbesondere der tatsächlichen Kostenbeanspruchung der Kostenstellen durch die nachgelagerten Kostenstellen oder die Bauleistungen (Kostenträger) entsprechen.

(3) Die Art der Zurechnung der allgemeinen Geschäftskosten ist im Bauvertrag zu regeln.

Nr. 31

Zugehörige Kostenarten

Zu den allgemeinen Geschäftskosten gehören folgende Kostenarten, soweit sie nicht bereits durch Sonderbelastung der Baustelle zugerechnet worden sind:

- a) Gehälter, soweit sie nicht unter sonstigen Baukostenstellen bereits verrechnet sind (Gehälter der Verwaltung, der Zentralbüros u. a.).

Als Gehalt ist bei Einzelkaufleuten und Personalgesellschaften auch der Unternehmerlohn für die ohne feste Entlohnung im Betrieb tätigen Unternehmer und deren mitarbeitende Familienangehörigen zu verrechnen. Der anrechenbare Unternehmerlohn hat in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der Mitarbeit zu stehen.

Die Gehälter und der Unternehmerlohn einschließlich Zuwendungen dürfen nur in angemessener Höhe angesetzt werden.

- b) Löhne (Bemessung vgl. Nummer 14),
c) soziale Aufwendungen (vgl. Nummern 29, 2 a und b),
d) Stoffe,
e) Heizung, Beleuchtung, Schreib- und Zeichenbedarf, Postgebühren, Fernsprecher, Organisationsbeiträge usw.,
f) laufende Instandhaltung,

- g) Abschreibungen, insbesondere auf Anlagen der Verwaltung,
h) fremde Mieten für Geschäfts- und Büroräume,
i) Steuern und öffentliche Abgaben (Vermögenssteuer, Aufbringungsumlage, Grundvermögensteuer, Hauszinssteuer, Gewerbesteuer u. ä.), soweit sie nicht unter Nummer 32 fallen,
k) allgemeine Reisekosten,
l) Sachversicherungen (z. B. Feuer-, Einbruch-, Diebstahl-, Haftpflicht-, Unfallversicherung usw.), ausgenommen Bauversicherungen,
m) sonstige allgemeine Geschäftskosten.

Nr. 32*

Nicht anrechenbare Kosten

Zu den allgemeinen Geschäftskosten gehören nicht

Einkommen-, Körperschaft- und Kirchensteuer sowie Steuern, die auf nicht betriebsnotwendige Anlagen entfallen,

Delkredere,

Zinsen für Eigenkapital und Kosten des Fremdkapitals (Bank-, Obligationen-, Hypothekenzinsen, Wechseldiskont, Bankprovisionen, Disagio bei Anleihen usw.), ausgenommen Zinsen für Geräte (vgl. Nummer 23 Ziff. 1),

öffentliche Spenden.

Anlageabschreibungen

(Zu Nr. 24 Abs. 2 und 31 g)

Nr. 33

Regelfall

Als Anlageabschreibung ist im Regelfall nur die verbrauchsbedingte Wertminderung der betriebsnotwendigen Einrichtungen (Baulichkeiten, Maschinen und sonstige Betriebsanlagen) kalkulatorisch zu verrechnen.

Nr. 34

Höhe der Anlageabschreibungen

Die verbrauchsbedingten Anlageabschreibungen sind unabhängig von bilanzmäßigen (ordentlichen und außerordentlichen) und steuerlichen Abschreibungen zu errechnen auf Grund der nachgewiesenen Anschaffungspreise oder, in Ermangelung solcher, der für den Beginn der Abschreibungsverrechnung neu festzusetzenden Anfangs-(Ausgangs-)werte sowie der erfahrungsmäßigen Lebensdauer der Anlageteile, die sich nach der Dauer der Aufrechterhaltung der üblichen technischen Leistungsfähigkeit bemißt.

Nr. 35

Sonderabschreibungen

Höhere als verbrauchsbedingte Anlageabschreibungen dürfen nur mit Zustimmung des Reichskommissars für die Preisbildung oder der von ihm

beauftragten Stellen in Ansatz gebracht werden. Solche höheren Abschreibungen sind stets als Sonderabschreibungen besonders auszuweisen.

Nr. 36

Nachweis des Abschreibungsverlaufs

Die nach Nummer 34 festgestellten Anschaffungspreise bzw. die für den Beginn der Abschreibungsverrechnung neu festgesetzten Anfangs-(Ausgangs-)werte sowie die nach den Nummern 34 und 35 errechneten Anlageabschreibungen sind laufend buchmäßig oder statistisch nachzuweisen.

Nr. 37

Grenze der Abschreibungen

Für diejenigen Teile der Einrichtung, die gemäß den Nummern 33 bis 35 abgeschrieben worden sind, dürfen Anlageabschreibungen nicht mehr verrechnet werden.

G. Gesondert auszuweisende Kosten (Sonderkosten)

Nr. 38

Leistungen von Nachunternehmern

Leistungen der Nachunternehmer sind in der Abrechnung als gesonderte Kosten nachzuweisen.

Nr. 39

Bauversicherung

Ist mit Genehmigung des Bauherrn eine besondere Bauversicherung abgeschlossen, so sind die hierfür aufgewendeten Beträge gesondert nachzuweisen.

Nr. 40

Lizenzgebühren

(1) Lizenzgebühren müssen in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Leistung und zum Preis stehen und bei steigendem Umfang der Leistung gesenkt werden. Gegebenenfalls kann der Unternehmer zu seiner Unterstützung bei den Verhandlungen mit dem Lizenzgeber den Bauherrn um seine Mitwirkung ersuchen.

(2) Die für die Verrechnung von Lizenzgebühren in Betracht kommenden Lizenzverträge sind dem Bauherrn auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

Nr. 41

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer ist am Schluß der Abrechnung gesondert auszuweisen.

Nr. 42*

Sonstige Sonderkosten

Sonstige Sonderkosten sind mit genauer Bezeichnung ihrer Art besonders nachzuweisen. ...

H. Gewinn

Nr. 43*

Bemessung des Gewinns

(1) Im Gewinn sind abzugelten

- a) eine angemessene Verzinsung des für den Auftrag gebundenen betriebsnotwendigen Kapitals (soweit nicht in Nummer 24 erfaßt),
- b) das allgemeine Unternehmerwagnis,
- c) die mit dem Auftrag verbundenen technischen und organisatorischen Leistungen.

(2) Der Gewinn muß in absoluter Höhe, in der Regel für die gesamte Bauleistung, vor Abschluß des Vertrages mit dem Unternehmer vereinbart werden und darf nicht in Hundertsätzen der aufgelaufenen Kosten der Bauausführung festgelegt werden. Bei der Bemessung des Betrages sind die Zeitdauer und der Umfang der Bauleistung sowie die besonderen Schwierigkeiten und technischen Erfordernisse ihrer Durchführung zu berücksichtigen. Andererseits dürfen in der Regel keine durch die Bauausführung bedingten besonderen Wagnisse berücksichtigt werden, da infolge der Kostenerstattung in tatsächlicher Höhe dem Unternehmer grundsätzlich nur die üblichen Gewährleistungsverpflichtungen verbleiben.

(3) Bei der Gewinnvereinbarung sind Prämien für Kosten- und Zeitersparnisse vorzusehen.

(4) Es ist zulässig, eine Änderung des vereinbarten Gewinns vorzusehen, wenn der Umfang der Leistung sich gegenüber dem Plan zur Zeit der Gewinnfestlegung wesentlich ändert.

(5) Der Reichskommissar für die Preisbildung kann Richtsätze für die Gewinnbemessung durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger aufstellen.

Nr. 44*

Minderleistung

Bei Unwirtschaftlichkeit eines Betriebes (überhöhten Kosten oder Kostensteigerungen infolge unzulänglicher Fertigungseinrichtungen, Arbeitsverfahren oder Betriebsführung) ist ein Abschlag vom Selbstkostenpreis vorzunehmen (Abschlag für Minderleistung). Der Abschlag ist nicht auf den Gewinn beschränkt. Insbesondere kann der Bauherr verlangen, daß der Unternehmer die gegenüber Regelkosten und wegen schuldhafter Fristüberschreitungen entstandenen Mehrkosten trägt.

Nr. 42, 43 u. 44: I. d. F. d. § 2 V v. 12. 2. 1942 I 89
Nr. 42 Satz 2: Gegenstandslos, da Ausfuhrförderungszahlungen nach geltendem Recht nicht mehr erhoben werden
Nr. 43 Abs. 5: Vgl. Abschn. II Abs. 1 Bek. v. 12. 2. 1942 722-1-2; Bundesanzeiger statt Reichsanzeiger gem. § 1 Abs. 1 BekG 415-1

III. Vergabung zum Selbstkostenpreis (Vorkalkulation)

Nr. 45

Notwendige Angaben für die Kalkulation

Zur Aufstellung der Vorkalkulation hat der Bauherr dem Unternehmer folgende Unterlagen zu liefern:

1. eine genaue Baubeschreibung,
2. vollständige Bauzeichnungen, aus denen alle Abmessungen klar zu ersehen sind,
3. ein sorgfältig aufgegliedertes Leistungsverzeichnis, in dem die geforderten Leistungen nach Art und Menge so eindeutig und erschöpfend wie möglich beschrieben sind. Dem Unternehmer soll dabei kein ungewöhnliches Wagnis aufgebürdet werden für Umstände oder Ereignisse, auf die er keinen Einfluß hat und deren Einwirkung auf die Preisansätze und Fristen er nicht im voraus schätzen kann,
4. Angaben über die Boden- und Wasserverhältnisse auf Grund ausreichender Untersuchungen und Angaben über die Haftung im Falle wesentlich veränderter Verhältnisse, als nach den Untersuchungen zu erwarten ist, oder sonstiger unvorhergesehener Schwierigkeiten,
5. Angaben über sonstige die Kostenhöhe beeinflussende Umstände.

Nr. 46

Gliederung der Kalkulation

(1) Unbeschadet weitergehender Vorschriften des Leistungsverzeichnisses ist die Selbstkostenpreiskalkulation mindestens folgendermaßen zu gliedern:

- A Baubetriebslöhne,
 - B Stoffe,
 - C Kosten der Gerätevorhaltung,
 - D Gemeinkosten
 - a) Gemeinkosten der Baustelle,
 - b) Allgemeine Geschäftskosten,
 - E Sonderkosten,
 - F Gewinnaufschlag.
- $A+B+C+D \text{ a.} = \text{Baustellenkosten,}$
 $A+B+C+D+E \text{ . . .} = \text{Selbstkosten,}$
 $A+B+C+D+E+F = \text{Selbstkostenfestpreis.}$

(2) Im Leistungsverzeichnis sind besondere Ordnungszahlen für Baustelleneinrichtung und Baustellenräumung sowie für Gerätevorhaltung vorzusehen.

(3) Die Kostenansätze für A und B sind in der gleichzeitig mit dem ausgefüllten Leistungsverzeichnis einzureichenden Vorkalkulation für jede Ordnungszahl des Leistungsverzeichnisses gesondert anzusetzen. Die Entwicklung und die Umlegungsmaßstäbe der Gemeinkostenzuschläge, der Sonderkosten und des Gewinnaufschlages müssen in der Vorkalkulation deutlich erkennbar sein.

A. Baubetriebslöhne

Nr. 47

Begriff

(1) Baubetriebslöhne sind alle unmittelbar bei der Ausführung einer Teilleistung (Leistungspositionen, Pauschalpositionen) aufzuwendenden Löhne, soweit sie nicht gemäß Nummer 56 in der Rechnung der Vorbetriebe enthalten sind.

(2) Alle sonst anfallenden, nicht unmittelbar für die Ausführung einer Bauteilleistung aufzuwendenden Löhne (z. B. für Personenkraftwagenführer, Bewachung und Reinigung des Büros u. ä.) sind als Hilfslöhne unter Gemeinkosten zu verrechnen. Die rechnerische Scheidung zwischen Baubetriebslöhnen und Hilfslöhnen ist nach einheitlichen Gesichtspunkten stetig durchzuführen.

Nr. 48

Mengenansätze

(1) Die Lohnstunden sind nach Maßgabe des Leistungsverzeichnisses nach Teilleistungen (Ordnungszahlen) gegliedert anzusetzen.

(2) Der Unternehmer darf in der Vorkalkulation Lohnstunden nur in einem Umfange zugrunde legen, der den Grundsätzen wirtschaftlicher Betriebsführung nicht widerspricht.

(3) Lohnzuschläge dürfen nicht durch Erhöhung der Lohnstundenzahlen (Zeitzuschläge), sondern müssen in den Lohnsätzen verrechnet werden.

(4) Aufwendungen für Trennungsgelder, Auslösungen, Unterkunft, Heimfahrten, Wegegeld sowie für An- und Rückreise der Arbeiter u. ä. werden außerhalb des Selbstkostenfestpreises im Rahmen der geltenden Bestimmungen gegen Nachweis gesondert vergütet.

(5) Der Bauherr kann den gesonderten Nachweis der Auslösungen für entsandte Arbeiter verlangen. Die nachgewiesenen Beträge sind außerhalb des Selbstkostenfestpreises von ihm gesondert zu vergüten.

(6) Bei den gesonderten Vergütungen nach Absatz 4 und 5 sind die nachgewiesenen Beträge zuzüglich der auf sie entfallenden Umsatzsteuer anzusetzen.

Nr. 49

Bemessung der Löhne

Der Preisberechnung sind grundsätzlich die zur Zeit des Preisangebotes geltenden Löhne zugrunde zu legen, erforderlichenfalls unter Berücksichtigung der geltenden Lohnzuschläge und der Auslösungen für entsandte Arbeiter.

B. Stoffe

Nr. 50

Begriff

Es gelten die Begriffsbestimmungen der Nummer 17.

Nr. 51

Abgrenzung

Die rechnerische Abgrenzung zwischen den Bau-, Bauhilfs- und Betriebsstoffen, die als Einzelstoffkosten einer Teilleistung unmittelbar zugerechnet werden können, und den als Bestandteil der Gemeinkosten zu verrechnenden Hilfs- und Betriebsstoffen ist nach einheitlichen Gesichtspunkten stetig durchzuführen (vgl. Nummer 61 d).

Nr. 52

Mengenansätze

(1) Als Verbrauch ist für jede Teilleistung die Rohmenge je Baustoffart einschließlich des betriebsnotwendigen Verarbeitungsabfalles (z. B. Bruch, Verschnitt, Streuverlust) einzusetzen.

(2) Vom Bauherrn kostenlos angelieferte Stoffe sind gesondert — nur mengenmäßig ohne Bewertung — auszuweisen.

Nr. 53

Mengenermittlung

Für die Vorkalkulation ergibt sich die Rohmenge aus dem Leistungsverzeichnis.

Nr. 54

Bewertung

(1) In der Vorkalkulation ist für Stoffe, die vom Unternehmer für den Auftrag eigens beschafft worden sind, als Preis je Einheit der tatsächliche (Durchschnitts-)Einstandspreis, für Stoffe, die aus eigenen Vorräten zu entnehmen oder neu zu beschaffen sind, der Tageseinstandspreis zu verrechnen, soweit nicht andere Preisvorschriften entgegenstehen.

(2) Die mehrfache Verwendungsmöglichkeit einer Stoffart (z. B. Schalholz) ist im Preisansatz für die Einheit entsprechend zu berücksichtigen.

Nr. 55

Einstandspreis

Es gelten die Bestimmungen der Nummer 20.

Nr. 56*

C. Kosten der Gerätevorhaltung

Nr. 57

Kosten der Gerätevorhaltung

(1) Begriffliche Abgrenzung und Höhe der zu verrechnenden Kosten ergeben sich aus den Nummern 23, 24 und 26.

(2) Für die gesamte Gerätevorhaltung ist eine besondere Ordnungszahl im Leistungsverzeichnis vorzusehen.

(3) Der Kalkulation ist eine Aufstellung der zum Einsatz an der Baustelle als erforderlich vorgesehenen Geräte beizufügen. In dieser Aufstellung ist für

Nr. 56: Gegenstandslos, vgl. Fußnote zu Nr. 21

jedes Gerät die mutmaßliche Verwendungsdauer sowie Abschreibung, Verzinsung bzw. Fremdmiete für einen Monat gesondert anzugeben.

D. Gemeinkosten (Gemeinkosten der Baustelle und allgemeine Geschäftskosten)

Nr. 58

Begriff

Gemeinkosten sind alle Aufwendungen für die Leistungen, die nicht nach Nummer 47 Abs. 1 als Baubetriebslöhne, nach Nummer 50 als Stoffkosten, nach Nummer 57 Abs. 1 als Gerätekosten der Baustelle oder nach den Nummern 65 bis 70 als Sonderkosten erfaßt werden.

Nr. 59

Gliederung

(1) Im allgemeinen sind die Gemeinkosten mindestens in Gemeinkosten der Baustelle und allgemeine Geschäftskosten zu gliedern.

(2) In der Betriebsabrechnung ist in der Regel eine weitere Gliederung nach Kostenarten und Kostenstellen (z. B. Lagerplatz, Reparaturwerkstatt usw.) notwendig, wobei der Grundsatz zu beachten ist, daß die Gemeinkosten auf den Stellen zu verrechnen sind, an denen sie anfallen.

(3) Für die Verrechnung der Kostenarten auf die Kostenstellen, der Kostenstellen untereinander (Hilfs- und Hauptkostenstellen) und der auf den Kostenstellen gesammelten Kosten auf die Kostenträger sind einwandfreie Umlegungsmaßstäbe (Verrechnungsschlüssel) zu verwenden; als einwandfrei sind nur solche Verrechnungsschlüssel anzusehen, die den betrieblichen Verhältnissen und insbesondere der tatsächlichen Kostenbeanspruchung der Kostenstellen durch die nachgelagerten Kostenstellen oder dem Bauauftrag entsprechen.

Nr. 60

Nicht anrechenbare Kosten

Nicht zu den Gemeinkosten gehören die unter Nummer 32 aufgeführten Aufwendungen.

a) Gemeinkosten der Baustelle

Nr. 61

Zugehörige Kostenarten

Zu den Gemeinkosten der Baustelle gehören im wesentlichen folgende Kostenarten:

- a) Gehälter für Angestellte auf der Baustelle und bei der Entwurfsbearbeitung; sie dürfen nur in angemessener Höhe angesetzt werden;
- b) Hilfslöhne (Magazinarbeiter, Wächter, Reparaturhandwerker der Baustelle, gesetzliche Feiertagslöhne usw.) im Rahmen der Nummer 49;
- c) soziale Aufwendungen; es gelten die Bestimmungen der Nummer 29 Ziff. 2;

- d) Hilfs- und Betriebsstoffe, soweit sie wegen ihrer Art und Bedeutung nicht unter Nummer 51 zu verrechnen sind;
- e) Aufwendungen für Kleingeräte und -werkzeuge;
- f) Frachten und Fuhrkosten, soweit sie nicht nach Nummer 55 in den Einstandspreis einzubeziehen sind;
- g) Kosten für laufende Instandhaltung; es gelten die Bestimmungen der Nummer 29 Ziff. 4;
- h) sonstige Kosten (z. B. Gebäudemieten, Kosten für Unterkunfts-lager, Post- und Fernspreckgebühren, Verkehrs- und Reisekosten, soweit sie für den Auftrag anrechenbar sind).

Nr. 62

Zusammensetzung nach Kostenarten

Aus der Kalkulation hat die Veranschlagung des Gemeinkostenzuschlages nach Kostenarten hervorzugehen.

b) Allgemeine Geschäftskosten

Nr. 63

Zugehörige Kostenarten

Zu den allgemeinen Geschäftskosten gehören folgende Kostenarten der Verwaltung und der gegebenenfalls vorhandenen heimischen Kostenstellen (z. B. Bauhof, Fuhrpark), soweit sie nicht bereits in den Gemeinkosten der Baustelle durch Sonderbelastung gesondert verrechnet worden sind:

- a) Gehälter, soweit sie nicht unter Gemeinkosten der Baustelle bereits verrechnet sind (Gehälter der Verwaltung, der Zentralbüros u. ä.).

Als Gehalt ist bei Einzelkaufleuten und Personalgesellschaften auch der Unternehmerlohn für die ohne feste Entlohnung im Betrieb tätigen Unternehmer und deren mitarbeitende Familienangehörigen zu verrechnen. Der anrechenbare Unternehmerlohn hat in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der Mitarbeit zu stehen.

Die Gehälter und der Unternehmerlohn einschließlich Zuwendungen dürfen nur in angemessener Höhe angesetzt werden.

- b) Hilfslöhne (Bemessung vgl. Nummer 49),
- c) soziale Aufwendungen (vgl. Nummer 61 c),
- d) Stoffe,
- e) Heizung, Beleuchtung, Schreib- und Zeichenbedarf, Postgebühren, Fernsprecher, Organisationsbeiträge usw.,
- f) laufende Instandhaltung,
- g) Abschreibungen, insbesondere auf Anlagen der Verwaltung,
- h) fremde Mieten für Geschäfts- und Büroräume,
- i) Steuern und öffentliche Abgaben (Vermögenssteuer, Aufbringungsumlage, Grundvermö-

- gensteuer, Hauszinssteuer, Gewerbesteuer u. ä.), soweit sie nicht unter Nummer 60 fallen,
- k) allgemeine Reisekosten,
- l) Sachversicherungen (z. B. Feuer-, Einbruch-, Diebstahl-, Haftpflicht-, Unfallversicherung usw.), ausgenommen Bauversicherungen,
- m) sonstige allgemeine Geschäftskosten.

Nr. 64

Anlageabschreibungen

Die Regelung der Abschreibungen ergibt sich aus den Nummern 33 bis 37.

E. Sonderkosten

Gesondert in der Preiskalkulation sind die in den Nummern 65 bis 70 aufgeführten Kostenarten auszuweisen.

Nr. 65

Leistungen von Nachunternehmern

Leistungen von Nachunternehmern sind in der Kalkulation bei den einzelnen Leistungspositionen als solche kenntlich zu machen und bei diesen Positionen gesondert zu verrechnen.

Nr. 66

Bauversicherung

Wird mit Zustimmung des Bauherrn eine besondere Bauversicherung abgeschlossen, so sind die hierfür aufzuwendenden Beträge gesondert auszuweisen.

Nr. 67

Lizenzgebühren

Es gelten die Bestimmungen der Nummer 40.

Nr. 68

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer ist am Schluß der Preiskalkulation gesondert auszuweisen.

Nr. 69

Besondere Wagnisse

Besondere Wagniszuschläge sind nur für bestimmte, in der Eigenart des Betriebes oder Bauauftrages begründete Wagnisse zulässig, soweit sie nicht durch Versicherung gegen Dritte gedeckt sind (Bauversicherung vgl. Nummer 66).

Nr. 70*

Sonstige Sonderkosten

Sonstige Sonderkosten sind mit genauer Bezeichnung ihrer Art besonders auszuweisen. . . .

Nr. 70: I. d. F. d. § 2 V v. 12. 2. 1942 I 89; Satz 2 gegenstandslos, vgl. Fußnote zu Nr. 42 Satz 2

F. Gewinnaufschlag

Nr. 71 *

Bemessung des Gewinns

- (1) Im kalkulatorischen Gewinn sind abzugelten
- a) eine angemessene Verzinsung des für den Auftrag gebundenen betriebsnotwendigen Kapitals (soweit nicht in Nummer 57 erfaßt),
 - b) das allgemeine Unternehmerwagnis,
 - c) die mit dem Auftrag verbundenen technischen und organisatorischen Leistungen.

Nr. 71: I. d. F. d. § 2 V v. 12. 2. 1942 I 89
Nr. 71 Abs. 3: Vgl. Abschn. II Abs. 2 Bek. v. 12. 2. 1942 722-1-2; Bundesanzeiger statt Reichsanzeiger gem. § 1 Abs. 1 BekG 415-1

(2) Der Gewinn kann in absoluter Höhe oder mit Genehmigung des Bauherrn in Hundertsätzen der Bauleistungssumme bemessen werden. Bei der Bemessung des Gewinns sind die Zeitdauer und der Umfang der Bauleistung sowie die besonderen Schwierigkeiten und technischen Erfordernisse ihrer Durchführung zu berücksichtigen. Die Umlegung des zur Verrechnung gelangenden Gewinns muß aus der Vorkalkulation erkennbar sein.

(3) Der Reichskommissar für die Preisbildung kann Richtsätze für die Gewinnbemessung durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger aufstellen.

Der Reichskommissar
für die Preisbildung

722-1-2

Bekanntmachung
von Richtsätzen für die Bemessung des kalkulatorischen Gewinnes
nach den LSO und LSBO (1. Bekanntm. LSO, LSBO)

Vom 12. Februar 1942

Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 51, verk. am 2. 3. 1942

Auf Grund des § 4 der Verordnung über die Preisermittlung auf Grund der Selbstkosten bei Leistungen für öffentliche Auftraggeber vom 15. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1623) und des § 4 der Verordnung über die Preisermittlung auf Grund der Selbstkosten bei Bauleistungen für öffentliche Auftraggeber vom 25. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 850) wird bestimmt:

I.*

II.*

(1) Der Gewinn nach Nummer 43 Abs. 1 und 2 der LSBO beträgt höchstens 4,5 vom Hundert der geschätzten Kostensumme. Daneben sind als Anreiz

I.: Gegenstandslos infolge Aufhebung der LSO durch § 12 Abs. 3 V PR 30/53 v. 21. 11. 1953 BAnz. Nr. 244
II.: LSBO 722-1-1

zur wirtschaftlichen Durchführung der Bauarbeiten stets Prämien für Kosten- und Zeitersparnisse vorzusehen.

(2) Der Gewinn nach Nummer 71 der LSBO beträgt höchstens 6,5 vom Hundert der Selbstkosten.

III.*

IV.

Die Bekanntmachung tritt am siebenten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Reichskommissar
für die Preisbildung

III.: Gegenstandslos

Partielles Recht für

(das ehemalige Land) Baden:

**Landesverordnung 722-1 a
über die Einführung von Grundsätzen
für die Abrechnung von Bauarbeiten nach
Selbstkosten***

Vom 30. November 1948

Gesetz- und Verordnungsbl. 1949 S. 11

(das ehemalige Land) Württemberg-Hohenzollern:

**Anordnung 722-1 b
über Grundsätze für die Abrechnung von
Bauarbeiten nach Selbstkosten***

Vom 17. November 1948

Amtliche Bekanntmachungen des Wirtschaftsministeriums
— Beilage zum Regierungsbl. — 1949 S. 4

Überschriften: Nur mit der Überschrift aufgenommen gem. § 3 Abs. 2 G
v. 10. 7. 1958 114-2
Zu 722-1 a: Nach Ansicht der Länderkommission zur Rechtsbereinigung
gem. Art. 123 ff. GG 100-1 kein Bundesrecht

(das ehemalige Land) Württemberg-Hohenzollern:

**Erster Durchführungserlaß 722-1 c
zur Anordnung über Grundsätze für die
Abrechnung von Bauarbeiten nach
Selbstkosten***

Vom 17. November 1948

Amtliche Bekanntmachungen des Wirtschaftsministeriums
— Beilage zum Regierungsbl. — 1949 S. 8

(das ehemalige Land) Württemberg-Hohenzollern:

**Erlaß 722-1 d
über Änderung von Zuschlägen in der
Bauwirtschaft***

Vom 9. März 1949

Amtliche Bekanntmachungen des Wirtschaftsministeriums
— Beilage zum Regierungsbl. — 1949 S. 26

Überschriften: Nur mit der Überschrift aufgenommen gem. § 3 Abs. 2 G
v. 10. 7. 1958 114-2
Zu 722-1 d: Aufgehoben mit Ausnahme von Nr. 2 durch V PR 32/51 v.
11. 5. 1951 BAnz. Nr. 92

Rheinland-Pfalz:

**Anordnung 722-1 e
über die Einführung von Grundsätzen
für die Abrechnung
von Bauarbeiten nach Selbstkosten***

Vom 25. November 1948

Gesetz- und Verordnungsbl. 1949 S. 18

Überschrift: Nur mit der Überschrift aufgenommen gem. § 3 Abs. 2 G
v. 10. 7. 1958 114-2
Zu 722-1 e: Nach Ansicht der Länderkommission zur Rechtsbereinigung
gem. Art. 123 ff. GG 100-1 kein Bundesrecht

Abkürzungsverzeichnis

A	= Anordnung	i. V. m.	= in Verbindung mit
Abs.	= Absatz	KAE	= Konzessionsabgabenanordnung
Abschn.	= Abschnitt	Kap.	= Kapitel
A/KAE	= Ausführungsanordnung zur Konzessionsabgabenanordnung	LSBO	= Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund der Selbstkosten bei Bauleistungen für öffentliche Auftraggeber
amtl.	= amtliche	LSO	= Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund der Selbstkosten bei Leistungen für öffentliche Auftraggeber
angef.	= angefügt	Nr.	= Nummer
Art.	= Artikel	RAnz.	= Reichsanzeiger
aufgeh.	= aufgehoben	RegBl.	= Regierungsblatt
AusfA	= Ausführungsanordnung	Reichsgesetzbl.	= Reichsgesetzblatt
BAnz.	= Bundesanzeiger	RVkBl.	= Reichsverkehrsblatt
BBauG	= Bundesbaugesetz	S.	= Seite
Bek.	= Bekanntmachung	StatG	= Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke
BekG	= Gesetz über Bekanntmachungen	u.	= und
BSchVG	= Gesetz über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr	v.	= vom
Buchst.	= Buchstabe	V	= Verordnung
Bundesgesetzbl.	= Bundesgesetzblatt	VAWMBl.	= Mitteilungsblatt des Verwaltungsamts für Wirtschaft des amerikanischen und britischen Besatzungsgebiets
BVerfGE	= Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts	VBl.	= Verordnungsblatt
BWMBl.	= Ministerialblatt des Bundesministers für Wirtschaft	verk.	= verkündet
d.	= der, die, das, des	VfWMBl.	= Mitteilungsblatt der Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebiets
DV	= Durchführungsverordnung	vgl.	= vergleiche
eingef.	= eingefügt	VkBl.	= Verkehrsblatt
EnergG	= Gesetz zur Förderung der Energiewirtschaft	WiGBL.	= Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes
entf.	= entfällt, entfallen	WiStG	= Wirtschaftsstrafgesetz
ff.	= folgende	Ziff.	= Ziffer
G	= Gesetz	ZPO	= Zivilprozeßordnung
gem.	= gemäß		
GG	= Grundgesetz		
GVBl.	= Gesetz- und Verordnungsblatt		
i. d. F.	= in der Fassung		

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH., Bonn/Köln — Druck: Bundesdruckerei Berlin
 Laufender Bezug im Abonnement für alle Rechtsgebiete nur durch den Verlag. Bezugspreis pro Blatt (2 Seiten) DM 0,07 einschließlich Versandkosten

Einzelhefte von allen Rechtsgebieten DM 0,09 pro Blatt zuzüglich Versandgebühren, gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postcheckkonto „Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III“ Köln 11 28 oder nach Zahlung auf Grund einer Vorausrechnung Preis dieser Ausgabe DM 2,16 zuzüglich Versandgebühren DM 0,30